

ZUM

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht

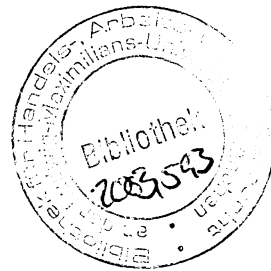
33. Jahrgang · 1989

Herausgeber

Prof. Albert Scharf
Dr. Rolf Dünnwald
Prof. Dr. Reinhold Kreile
Prof. Dr. Manfred Rehbinder
Dr. Ernst Reichardt
Prof. Dr. Erich Schulze
Prof. Dr. Ferdinand Sieger
Dr. Dr. Norbert Thurow

Schriftleitung

Priv.-Doz. Dr. Jürgen Becker



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

INHALT

I. Verfasser der Aufsätze und Kurzbeiträgen	II
1. Aufsätze	II
2. Aktuelle Information	III
II. Verzeichnis der Buchbesprechungen	IV
1. Buchverfasser	IV
2. Buchbesprecher	IV
III. Verfasserverzeichnis	V
IV. Sachverzeichnis	V
V. Gesetzesregister	IX
VI. Entscheidungsregister	XVII

I. Verfasser der Aufsätze u. Kurzbeiträge

1. Aufsätze

Badura, Peter	
Das Recht auf freie Kurzberichterstattung	317
Benclowitz, Joachim	
Zur Mitwirkung des Betriebsrates bei personellen und sozialen Angelegenheiten an Theatern	440
Bestgen, Reinhard	
Kabelanschluß gegen den Willen des Wohnungsvermieters	17
Bethge, Herbert	
Die Beteiligung von Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften in Organisationseinheiten des privaten Rundfunks	209
Bethge, Herbert	
Mephistos Beitrag zur Erhaltung der Kunstfreiheit	492
Bosman, Wieland	
Programmgrundsätze für den Privaten Rundfunk	6
Delbrück, Jost	
Die europäische Regelung des grenzüberschreitenden Rundfunks – Das Verhältnis von EG- Richtlinie und Europaratskonvention	47
Frohne, Ronald	
Die Quotenregelungen im nationalen und im europäischen Recht	390
Guthmann, Christian	
Die Weitersendung von Sendeprogrammen durch andere Sender und die damit verbundenen Fragen des Urheberrechts	67
Hodik, Kurt H.	
Leistungsschutzrecht zwischen geistigem und gewerblichem Eigentum	65
Kettmeir – Hug, Gitti	
Schutz der Photographie aus schweizerischer Sicht	554
Kleinheisterkamp, André	
Der Schutz des Herausgebers nach § 71 UrhG im internationalen Vergleich	548
Koszuszeck, Helmut	
Freier Dienstleistungsverkehr und nationales Rundfunkrecht	541
Kreile, Johannes	
Die Anforderungen an den Jugendschutz im grenzüberschreitenden Rundfunk	407
Kübler, Friedrich	
Das Recht auf freie Kurzberichterstattung	326
Ladeur, Karl-Heinz	
Zur Auseinandersetzung mit feministischen Argumenten für ein Pornographieverbot	155
Mauhs, Angela	
Bericht von der Tagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 21. Oktober 1988 in München	66
Mauhs, Angela	
Die Europäischen Regelungen des grenzüberschreitenden Rundfunks (Tagungsbericht)	413

Pieper, Antje Karin	Die Anforderungen an Werbesendungen im grenzüberschreitenden Rundfunk	396	Freys, Alexander F.J.	USA-Beitritt zur Revidierten Berner Übereinkunft	125
Rehbinder, Manfred	Zur Freiheit der Kurzberichterstattung im Rundfunk – Über die Pläne zur Regelung des Rechts auf freie Kurzberichterstattung in der Bundesrepublik und in der Schweiz	337	Freys, Alexander F.J.	Juristische Aspekte der kommerziellen Auswertung audiovisueller Werke	453
Ricker, Reinhart	Die Grundversorgung als Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	331	Gounalakis, Georgios	Schweiz: Gemeinsamer Tarif für die Kabelweiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Werke vereinbart	234
Ricker, Reinhart/Becker, Udo	Die Zulässigkeit kommerzieller Parteienwerbung im privaten Rundfunk	499	Hasper, Dietrich H.	Ohne Gebührenhoheit keine Rundfunkfreiheit für ö.-r. Rundfunk	176
Roth, Wulf-Henning	Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes für kulturschaffende Tätigkeiten und kulturelle Leistungsträger	101	Herrmann, Günter	Die Grundversorgung als Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	448
Schack, Haimo	Der Vergütungsanspruch der in- und ausländischen Filmhersteller aus § 54 I UrhG	267	Kreuziger – Hilgard, Andrea	Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen	289
Schmidt, Walter	»Kultureller Auftrag« und »kulturelle Verantwortung« des Rundfunks	263	Kreuziger – Hilgard, Andrea	Bremisches Landesmediengesetz	570
Schneider, Albrecht	Zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)	1	Kühn, Manfred	Fortschritte im Urheberrecht – Eine Bilanz der Reagan Administration	75
Schulenberg, Matthias	Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht im deutsch-amerikanischen Vergleich	212	Marthaler, Ralph	Das Recht auf freie Kurzberichterstattung – Diskussionsbericht von der gleichlautenden Tagung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 28. April 1989 in München	344
Schulze, Gernot	Sind neue Leistungsschutzrechte erforderlich?	53	Mauhs, Angela	Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren – Bericht von der gleichlautenden Tagung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln am 9. und 10. Juni 1989 in Köln	346
Schwartz, Ivo E.	EG-Rechtsetzungsbefugnis für das Fernsehen	381	Nordemann, Wilhelm	Ein klares Wort	568
Schwarz-Schilling, Christian	»Pay-TV« – und doch kein Rundfunk!	487	Nordemann, Wilhelm	Heinrich Hubmann ist nicht mehr	571
Sieger, Ferdinand	Gegen ein eigenständiges originäres Verlegerrecht	172	Pfeffermann, Isabel	Aus anderen Zeitschriften	416, 512
Sokol, Bettina	Frauenquoten für Rundfunkanstalten	162	Preuß – Neudorf, F. Christian	Die Entwicklung des dualen Rundfunksystems in Rechtsprechung und Literatur	450
Treffer, Gerd	Das Prangersyndrom	371	Problempapier gemäß Auftrag der Landesmedienanstalten	Pay TV und Rundfunkbegriff	514
Wagner, Christoph	Duale Rundfunkordnung und Rundfunkwirklichkeit in Italien – Gegenwärtiges Erscheinungsbild und Perspektiven	221	Püschel, Heinz	Zehn Jahre Tagungen von Expertengruppen der Urheberrechtsorganisationen sozialistischer Länder	23
Wiechmann, Peter	Urheber- und gewährleistungsrechtliche Probleme der Kopiersperre bei digitalen Audio-Kassetten-Recordern	111	Verteilungsvereinbarung der Filmverwertungsgesellschaften vom 17. November 1986 über die Vergütung für die Zeit von 1982 bis 1986	Schreiben des Präsidenten des Deutschen Patentamtes vom 7. August 1987 zur Verteilung des Aufkommens aus der Video-Geräte- und Cassetten-Abgabe	506
2. Kurzbeiträge			Schöfer, Marcus	Aus anderen Zeitschriften	28
Boecklin, Dietrich von	Freie Mitarbeiter im Personalrat einer Rundfunkanstalt?	180	Schulze, Erich	GEMA-Vermutung und Vermutung der Sachbefugnis aus § 13 b UrhWG	511
Dillenz, Walter	Anmerkung zum Urteil des OGH vom 13.12.1988	128			

- Sieger, Ferdinand**
Henry Miller's Opus Pistorum – die Kunstfreiheit und das Obszöne 567

- Weber, Rolf H.**
Programmgestaltung durch Rechtsaufsicht? – Zur Kontrollfunktion der unabhängigen Beschwerdeinstanz über Rundfunksendungen in der Schweiz . . . 286

II. Buchbesprechungen

1. Buchverfasser

- Beat, Reinhart**
Die Abgrenzung von freier und unfreier Benutzung im schweizerischen Urheberrecht (*Fehr*) 99

- Dillenz, Walter**
Materialien zum österreichischen Urheberrecht (*Röttinger*) 208

- Dittrich, Robert**
Österreichisches und Internationales Urheberrecht (*Melichar*) 431

- Emmerich, Volker/Steiner, Udo**
Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Bestätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (*Stock*) 483

- Fleck, Florian H.**
Zukunftsaspekte des Rundfunks (*Stolz*) 99

- Günther, Jörg-Michael**
Der Fall Max & Moritz (*Nordemann*) 152

- Heidel, Thomas**
Verfassungsfragen der Finanzierung von Privatfunk durch Werbung (*Kreuziger – Hilgard*) 485

- Herzberg, Rolf Dietrich**
Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag (*Hillig*) 538

- Höbermann, Frauke**
Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag (*Kreuziger-Hilgard*) 594

- Hösly, Balz**
Das urheberrechtlich schützbares Rechtssubjekt (*Ritscher*) 539

- Hubmann, Heinrich**
Urheber- und Verlagsrecht (*Platho*) 153

- Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V.**
Jahrbuch – Revue Annuelle – Yearbook – Anuario 1987 (*Dillenz*) 316

- Link, Christoph/Pahlke, Armin**
Kirchen und privater Rundfunk 261

- Lütje, Stefan**
Die Rechte der Mitwirkenden am Filmwerk (*von Hartlieb*) 538

- Maaß, Günther**
Der Kontrollzuschlag der Gema bei unberechtigter Musikwiedergabe und seine Erweiterungsfähigkeit (*Reichardt*) 46

- Ossenbühl, Fritz**
Rundfunk zwischen nationalem Verfassungsrecht und europäischem Gemeinschaftsrecht (*Magiera*) . . . 152

- Pape, Martin/Samland, Detlev (Hrsg.)**
Medienhandbuch – Privater Hörfunk/Private Fernsehen (*Bueckling*) 370

- Peters, Klaus**
Urheberrechtsfragen audiovisueller Medien in Bibliotheken (*Thoms*) 431

- Pfister, Beatrice**
Präventiveingriffe in die Meinungs- und Pressefreiheit (*Wente*) 316

- Ring, Wolf Dieter**
17. Ergänzungslieferung zu Medienrecht, Rundfunk, Neue Medien, Presse (*Platho*) 153

- Ring, Wolf Dieter**
18. und 19. Ergänzungslieferung zu Medienrecht – Rundfunk, Neue Medien, Presse – (*Platho*) . . . 540

- Schweizerische Vereinigung für Urheberrecht (Hrsg.)**
Die Berner Übereinkunft und die Schweiz (*Stolz*) 260

- Schricker, Gerhard (Hrsg.)**
Urheberrecht (*Flechsigt*) 485

- Selmer, Peter**
Bestands- und Entwicklungsgarantien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in einer dualen Rundfunkordnung (*Hesse*) 593

- Sieben, Günter; Ossadnik, Wolfgang; Wachter, Annette**
Planung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (*Herrmann*) 594

- Treffer, Gerd/Regensburger, Hermann/Kroll, Fritz**
Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz (*Bethge*) 260

2. Buchbesprecher

- Bethge, Herbert** – 260
Bueckling, Adrian – 370
Dillenz, Walter – 318
Fehr, Harro – 153
Flechsigt, Norbert P. – 485
Hartlieb, Horst von – 538
Hillig, Hans-Peter – 538
Herrmann, Günter – 594
Hesse, Albrecht – 593
Kreuziger – Hilgard, Andrea – 485, 594
Magiera, Siegfried – 152
Melichar, Ferdinand – 431
Nordemann, Wilhelm – 152
Platho, Rolf – 153, 540
Reichardt, Ernst – 46

Ritscher, Michael – 539
Röttiger, Moritz – 208
Stolz, Frank – 99, 260
Stock, Martin – 483
Thoms, Frank – 431
Wente, Jürgen K. – 99, 316
Wieland, Joachim – 261

III. Verfasserverzeichnis

B

Badura, Peter – 317
Becker, Udo – 499
Benclowitz, Joachim – 440
Bestgen, Reinhard – 17
Bethge, Herbert – 209, 492
Boecklin, Dietrich von – 180
Bosman, Wieland – 6

D

Delbrück, Jost – 373
Dillenz, Walter – 128
Dünnwald, Rolf – 47

F

Fehr, Harro – 153
Freys, Alexander F.J. – 125, 453
Frohne, Ronald – 390

G

Gounalakis, Georgios – 234
Guthmann, Christian – 67

H

Hasper, Dietrich H. – 176
Herrmann, Günter – 448
Hodik, Kurt H. – 65

K

Kettmeir – Hug, Gitti – 554
Kleinheisterkamp, André – 548
Kozsuszeck, Helmut – 541
Kreile, Johannes – 407
Kreuziger – Hilgard, Andrea – 289, 570
Kübler, Friedrich – 326
Kühn, Manfred – 123

L

Ladeur, Karl-Heinz – 155
Lenz, Brigitte – 75

M

Marthaler, Ralph – 344
Mauhs, Angela – 66, 346, 413

N

Nordemann, Wilhelm – 568, 571

P

Pfeffermann, Isabel – 416, 512
Pieper, Antje Karin – 396
Preuß – Neudorf, F. Christian – 450
Püschel, Heinz – 23

R

Rehbinder, Manfred – 337
Ricker, Reinhart – 331, 499
Roth, Wulf-Henning – 101

S

Schack, Haimo – 267
Schmidt, Walter – 263
Schneider, Albrecht – 1
Schöfer, Marcus – 28
Schulenberg, Matthias – 212
Schulze, Erich – 511
Schulze, Gernot – 53
Schwartz, Ivo E. – 381
Schwarz-Schilling, Christian – 487
Sieger, Ferdinand – 172, 567
Sokol, Bettina – 162

T

Treffer, Gerd – 433

V

Vorndran, Wilhelm – 371

W

Wagner, Christoph – 221
Weber, Rolf H. – 286
Wiechmann, Peter – 111

IV. Sachverzeichnis

E = Entscheidungen

B = Buchbesprechung

A

Anzeigen
 – fehlende Preislistenreue E 36
 – Füllanzeigen E 36
 – überraschende Klauseln in Anzeigen – Wiederholungsaufträgen E 575
 – Zulässigkeit von Kombinationstarifen E 65
 Arbeitsvertrag
 – befristeter Arbeitsvertrag bei der Deutschen Welle E 150

- befristeter Arbeitsvertrag bei Tanzgruppenmitgliedern E 202

Audiovisuelle Werke

- kommerzielle Auswertung 453

Aufführungsrecht

- großes od. kleines Aufführungsrecht E 134
- siehe auch Operette

B

Breitbandkabel

- Fernmeldeleitungsrecht der Post E 92
- siehe auch Kabelfernsehen

Buchtitel

- Schutz E 199

Bühnenbild

- Entstellung gem. § 14 UrhG E 84

C

Cassetten

- Schreiben des Präsidenten des Deutschen Patentamts zur Video-Geräte- und Cassetten-Abgabe 506

D

Differenzlizenz

- bereicherungsrechtliche Rückforderung E 30

E

EG – Rechtssetzungsbefugnis

- für das Fernsehen 381

EG – Rundfunkrichtlinie

- keine Verletzung des Freistaats Bayern E 235
- Europaratskonvention

Einziehung

- von gefälschten Bildern E 30

Europäische Gemeinschaft

- Dienstleistungsfreiheit im Bereich kulturschaffender Tätigkeit 105
- Grundfreiheiten für kulturschaffende Tätigkeit u. kulturelle Leistungsträger 101
- Niederlassungsfreiheit von Kulturschaffenden 104
- Warenverkehrsfreiheit im Bereich kulturschaffender Tätigkeit 106

F

Fernmeldeanlagen gesetz

- Vertrieb von Parabolantennen E 257

Fernsehen

- »Abonnement-Pay-TV« 487, 514
- »Abruf-Pay-TV« 489
- ausschließliche fernsehmäßige Verwertungsrechte E 302
- EG-Rechtssetzungsbefugnis 381
- »Einzel-Pay-TV« 489
- Honorarregelung für Künstler bei aufgezeichneten Theaterveranstaltungen E 475
- siehe auch Kabelfernsehen
- siehe auch Satellitenfernsehen

Festschrift

- für Dietrich Oehler B 538

Film

- Münchner Symposion 371
- Rechte der Mitwirkenden B 538
- Verleih an Erst- und Nachaufführungstheater E 421

Fotographie

- Schadensersatz wegen Fotoveröffentlichung E 195
- Schutz aus schweizerischer Sicht 554
- ungenehmigtes Fotografieren 516

Frauenförderungsgesetz

- Entwurf 162
- Frauenquoten für Rundfunkanstalten 16

G

Geistiges Eigentum

- Schutz durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (OMPI, WIPO) 75

GEMA

- Angemessenheit eines GVL-Tarifs E 207
- »Die Idealoperette« E 134
- GEMA-Vermutung und Vermutung der Sachbefugnis aus § 13b UrhWG 511
- Kontrollzuschlag bei unberechtigter Musikwiedergabe B 46
- Vergütung bei Vermietung von Videofilmen E 426
- Vergütungsansprüche amerikanischer Produzenten E 583
- Verwertungsverfahren unter kartellrechtlicher Aufsicht E 80

J

Jugendgefährdende Schriften

- Anforderungen an Jugendschutz 407
- »Opus Pistorum« E 365, 567

K

Kabelfernsehen

- Anschluß gegen den Willen des Wohnungsvermieters 17
- Fernmeldeleitungsrecht der Post E 92
- »Kabelregelung« 541
- Kabelverbreitung eines Satelliten-Programms fällt unter gesetzliche Lizenz des § 59 UrhG? E 130
- Maßnahmen zum Anschluß einer Mietwohnung 17
- Schweizer Recht 234
- siehe auch Breitbandkabel

Kartell

- Rückabwicklung eines nichtigen Kartells E 521

Kinospielfilm

- Videozweitverwertung E 146

Kontrollzuschlag

- der GEMA bei unberechtigter Musikwiedergabe B 46

Kopierläden

- Tarif für »Kopierläden« E 533

Kopiersperren

- Anspruch auf Einbau einer Kopiersperre 115
- Anspruch auf Entfernung von Kopiersperren 118
- bei DAT-Recordern 111
- private Überspielungen bei DAT im amerikanischen Recht 125

Kunst

- Abdruck von Abbildungen von Werken der Bildenden Kunst in Programmzeitschriften E 47
- Abgrenzung zur Meinungsäußerung E 255
- Einziehung gefälschter Bilder E 30
- Erstattung eines Gutachtens E 310
- Nachahmung E 355

- Originalsteindrucke E 182
- Sittenwidrigkeit eines Künstlervertrages E 293
- Urheberrechtsschutz E 239, E 253
- Zitatrecht durch Abdruck von Gemälden?
- Kunsthfreiheit
 - »Opus Pistorum« E 365, 567
 - Mephistos Beitrag 492
- Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
 - Änderung 1

L

- Leistungsschutzrecht
 - der Filmhersteller 282
 - Erforderlichkeit neuer Schutzrechte 53
 - Schutzfrist 47
 - Tagungsbericht 66
 - zwischen geistigem und gewerblichem Eigentum 65
- Lizenzvertrag
 - über urheberrechtlich geschütztes Verlagsobjekt E 241

M

- Max & Moritz
 - Der Fall B 152
- Medien
 - Einfluß auf das Strafverfahren 346
 - Handbuch B 370
- Medienerprobungs- u. -entwicklungsgesetz
 - Handkommentar B 260
- Medienrecht
 - Bremisches Landesmediengesetz 570
 - Münchner Symposium 371
 - Rundfunk, Neue Medien, Presse B 540
- Meinungsfreiheit
 - Präventiveingriffe B 316
 - Recht auf Kurzberichterstattung 317, 326, 337, 344
- Musik
 - »Festival Europäische Musik« E 456
 - »Funktionelle« Musik 535
 - Kontrollzuschlag bei unberechtigter Musikwiedergabe B 4
 - Urheberrechtsschutz für Schlagermusik E 309
 - Urheberrechtsschutz eines Volksliedes E 523
 - Verlagsvertrag E 39
- Musikaufzeichnung
 - (Analog-) Technik 112
 - Anspruch auf Einbau einer Kopiersperre 115
 - Copy-Code System 114
 - (Digital-) Technik 113
 - Kopiersperre 111
 - private Überspielung bei DAT im amerikanischen Recht 125
 - Solo copy-System 114

N

- Nachkolorierung
 - von Schwarz-Weiß-Filmen 124
- Namenschutz
 - für nicht rechtsfähigen, dauerhaft verselbständigten Wirkungsbereich eines Fachverbandes E 133
- Neue Medien
 - Prangersyndrom 433
 - Verlegerrechte 172

- Nutzungsrechte
 - keine Übertragung E 137

O

- OMPI (WIPO)
 - siehe unter Geistiges Eigentum
- Operette
 - »Die Ideal-Operette« E 134
- Original-Fotos
 - Keine Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte trotz Übereignung von Original-Fotos E 137

P

- Paralellimporte
 - Schallplatten 573
- Pay-TV
 - »Abonnement-Pay-TV« 489
 - »Abruf-Pay-TV« 489
 - »Einzel-Pay-TV« 489
 - Rundfunkbegriff 487, 514
- Persönlichkeitsrechtsverletzung
 - durch Stimmenimitator E 582
- Persönlichkeitsschutz
 - Schadensersatz wegen unwahrer Presseveröffentlichung im amerikanischen Recht B 99
- Pornographie
 - Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie 155
 - feministische Argumente 155
 - »Opus Pistorum« 365
 - Werbung für Porno-Filme 292
- Post
 - Fernmeldeleitungsrecht E 92
- Preisbindung
 - sog. Koppelungsgeschäfte bei Verlagserzeugnissen E 87
- Preiskampf
 - auf dem Schallplattensektor E 196
- Presse
 - Bayerisches Pressegesetz E 351
 - Wettbewerb E 307
- Pressefreiheit
 - Präventiveingriffe B 316
 - und Schadensersatz wegen Persönlichkeitsverletzung im amerikanischen Recht B 99
- Pressemitteilung
 - Haftung einzelner Mitglieder einer Landtagsfraktion für Äußerungen E 138
- Presseorgan
 - rechtliche Bedeutung einer Richtigstellung E 248

Q

- Quotenregelung
 - im nationalen und europäischen Recht 390
 - siehe auch Frauenförderungsgesetz

R

- Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)
 - »Moral Rights« 125
 - und die Schweiz B 260
 - USA – Beitritt zur RBÜ 125
- Rundfunk
 - Anforderungen an Werbesendungen im grenzüberschreitenden Rundfunk 373, 413

- Anforderungen an den Jugendschutz im grenzüberschreitenden Rundfunk 396, 407
- Bestands- und Entwicklungsgarantien 593
- Beteiligung von Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften in Organisationseinheiten des privaten Rundfunks 209
- duale Rundfunkordnung und Rundfunkwirklichkeit in Italien 263
- Gesetz über privaten Rundfunk in Hessen 289
- Honorarregelung für Künstler bei aufzeichnungen Theaterveranstaltungen E 475
- Kirchen und privater Rundfunk
- Kommerzielle Parteienwerbung im privaten Rundfunk 499
- Nationales Rundfunkrecht und freier Dienstleistungsverkehr 541
- Pay TV und Rundfunkbegriff 485, 514
- Programmgestaltung durch Rechtsaufsicht 286
- Programmgrundsätze für privaten Rundfunk
- Recht zur Teilnahme am »Wahlhearing« einer Rundfunkanstalt E 95
- Rundfunkstaatsvertrag 411
- Untersagung des Zusammenschlusses zwischen Westdeutschem Rundfunk und Radio NRW GmbH E 477
- Zukunftsaspekte B 99
- Zwischen nationalem Verfassungsrecht und europäischem Gemeinschaftsrecht B 152
- siehe auch Rundfunkanstalt
- siehe auch Rundfunkfreiheit
- siehe auch Rundfunkrat
- Rundfunkanstalt
 - ausschließliche fernsehmäßige Verwertungsrechte E 302
 - Entwurf für ein Frauenförderungsgesetz 162
 - Finanzierung von Privatfunk durch Werbung B 485
 - Frauenquoten 162
 - freie Mitarbeiter im Personalrat 180
 - Geltungsbereich d. FFGE 163
 - Grundversorgung als Aufgabe 331, 448
 - Planung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten B 594
 - Quotenregelungen 166
 - Wirtschaftliche Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten B 483
- Rundfunkfreiheit
 - Direktwahl der Rundfunkratsmitglieder 176
 - ohne Gebührenhoheit keine Rundfunkfreiheit 176
 - Recht auf freie Kurzberichterstattung 317, 326, 337, 344
 - Schutzbereich 169
 - und Achtung der sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugung 11
 - und Programmfreiheit 7
 - und Sachlichkeit 10
 - und Wahrheitspflicht 9
- Rundfunkrat
 - Bundes-Rundfunkrat 178
 - Direktwahl d. Mitglieder 176
- S**
- Satellitenprogramme
 - fällt Kabelverbreitung eines Satelliten-Programms unter gesetzliche Lizenz des § 59 UrhG E 130
 - Satelliten-Senderechte und terrestrische Senderechte E 469
 - Senderechte für Satellitenprogramme 46
- Schadensersatz
 - wegen Fotoveröffentlichung E 195
 - wegen unwahrer Presseveröffentlichung (amerikanisches Recht) B 99
 - »Schmähdikritik«
 - Abgrenzung von zulässiger kritischer Berichterstattung E 580
 - Schmerzensgeld
 - bei öffentlicher Formelbeleidigung E 250
 - Sendung
 - Sendeformen 68
 - technischer Grundvorgang 67
 - terrestrische Senderechte und Satelliten-Senderechte E 469
 - Urheberrechtsschutz an »Weitersendung« 68
 - Strafprozeßrecht
 - Zeugnisverweigerungsrecht im deutsch-amerikanischen Vergleich 212
 - Strafverfahren
 - Einfluß der Medien 346
- T**
- Taschenbuchrechte
 - Nutzungsrechte E 585
- Theater
 - Teiltheaterbetriebszulage E 201
 - Mitwirkung des Betriebsrats 440
- Titelschutz
 - Entstehung E 518
 - für Untertitel E 299
- U**
- Urheberrecht
 - Architektenentwurf E 419, E 89
 - Audiovisuelle Medien in Bibliotheken B 431
 - Abgrenzung zwischen Werk und Idee E 588
 - Benutzung der »Schlumpfe-Figuren« E 305
 - Beurteilung von Explosions-(Spreng) Zeichnungen E 421
 - fällt Kabelverbreitung eines Satellitenprogramms unter die gesetzliche Lizenz des § 59 UrhG? E 130
 - Leistungsschutzrecht der Filmhersteller 282
 - rückwirkende Geltung der Vermutung gem. § 13 b II S. 1 UrhWG E 35
 - schützbare Rechtssubjekt 539
 - Schutzfähigkeit des Namenszugs einer politischen Partei E 423
 - Schutzfähigkeit eines Bühnenbildes und dessen Entstellung gem. § 14 UrhG E 84
 - Schutzfähigkeit eines Volksliedes E 523, E 526
 - Schutz für Architektenpläne E 89, E 419
 - Schutz für Darstellungen wissenschaftlicher Art E 582
 - Schutz des geistigen Eigentums 568
 - Schutz für geschnitzte Engelfiguren E 253
 - Schutz des Herausgebers nach § 71 UrhG 458
 - Schutz für Nomenklatur der »Gelben Seiten« E 43
 - Schutz für Schlagermusik E 309
 - Schutz für Weitersendung durch andere Sendeunternehmen 67
 - Schutz für Zeichentrickfigur E 359
 - und Verlagsrecht B 153
 - unterschiedliche Schutzfristen E 97
 - Urheberrechtsorganisation sozialistischer Länder: Tagungsbericht 23
 - Vergütungsanspruch in- und ausländischer Filmhersteller aus § 54 I UrhG 267

- Zulässigkeit von Parallelimporten
- siehe auch Kopiersperre
- siehe auch Leistungsschutzrechte
- siehe auch UrhWahrnG
- Urheberrecht (Österreich)
 - Materialien B 208
 - und internationales Urheberrecht B 431
- Urheberrecht (Schweiz)
 - Abgrenzung von freier und unfreier Benutzung 153
- Urheberrecht (USA)
 - Änderungsgesetz zum Gesetz über das Verbot der Vermietung von Tonträgern 124
 - Beitritt der USA zur RBÜ 123, 125
 - »Moral Rights« 127
 - Nachkolorierung von Schwarz-weiß-Filmen 124
 - Neue US-Handelspolitik zum Schutz von Urheberrechten 124
 - Private Überspielungen bei DAT 125
- Urheber-Persönlichkeitsrecht
 - Verletzung E 246
- Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
 - Benützung der »Schlumpfe-Figuren« E 305
 - Rückwirkende Geltung der Vermutung gem. § 13b II UrhWG E 35

V

- Vergütung
 - vergütungsfreie Sendung von Musikwerken in JVA E 190
- Verlagsvertrag
 - Kündigung aus wichtigem Grund E 39
- Verlegerrecht
 - gegen ein eigenständiges originäres 172
- Verwertungsgesellschaft
 - Aufsicht durch Kartellbehörde E 80
 - siehe auch GEMA
- Video
 - unberechtigte Aufführung eines Fernsehfilms E 302
 - widerrechtliche Vervielfältigung 463
 - Zweitverwertung eines Kino-Spielfilms E 146
 - siehe auch Cassetten

W

- Wahlsendung (»Wahlhearing«)
 - Recht der Vertreter politischer Parteien zur Teilnahme an einem Wahlforum einer Rundfunkanstalt E 95
- Warentest
 - unzutreffende Tatsachenbehauptungen E 578
- Warenzeichen
 - Fernsehserie E 466
- Werbematerial
 - Einwurf in Briefkästen E 244
- Werbesendung
 - Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Stimmenimitator E 582
- Werbung
 - Anforderungen an Werbesendungen im grenzüberschreitenden Rundfunk 396
 - Finanzierung von Privatrundfunk durch Werbung B 485
 - für pornographische Filme E 292
 - kommerzielle Parteienwerbung im privaten Rundfunk 499
 - Zulässigkeit von Preisausschreiben E 357
- Wettbewerbsabsicht

- bei redaktionellem Beitrag über Konkurrenzblatt E 251
- Wettbewerbswidrigkeit
 - eines Gewinnspiels E 362

Z**ZDF**

- Verwaltungsrat und Ausschüsse E 457

V. Gesetzesregister

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

Art. 11 574

AbzG

§ 1b 243
§ 1c 243

AGBG

§ 3 87 f., 575 f.
§ 5 87 f., 141 ff., 465
§ 9 87 f.
§ 11 Nr. 12 576

ArbGG

§ 67 II 203
§ 73 I 205
§ 110 203 ff., 476

ARD – Rili

Ziff. 1 401 ff.
Ziff. 4 405

BAT

§ 1 442
§ 3 201, 442

BayRuFuG

Art. 6 III 462
Art. 8 I 462

BayPrG

§ 11 351 ff.

BetrVG

§ 66 204
§ 87 440 ff.
§ 99 440 ff.
§ 102 204, 444
§ 118 440 ff.

BGB

§ 12	133, 423 f.
§ 21 ff.	140
§ 31	140
§ 134	295
§ 135	285
§ 138	243, 296, 477
§ 139	243, 299
§ 185	90
§ 242	20 ff., 295, 339, 422, 523
§ 249	92, 329, 467 f.
§ 259	422
§ 260	422
§ 316	477
§ 320 ff.	546
§ 346 ff.	43
§ 387	92
§ 398	429, 507
§ 406	90
§ 419	92
§ 437	243
§ 462	120
§ 480	120
§ 611	203 ff.
§ 612 II	475 ff.
§ 626 II	42
§ 631 ff. 90	
§ 651	244
§ 667	82 f., 518
§ 681	518
§ 687	518
§ 812	31 f., 43, 74, 199, 299, 518, 523, 589 f.
§ 814	31 ff.
§ 817	522
§ 818	34, 42, 74, 522 f.
§ 823	140, 195, 245, 249, 252 f., 310 f., 328, 421, 518, 580, 581
§ 824	140, 252 f., 310 f., 578 f.
§ 826	133, 329, 339, 467 f.
§ 830	139
§ 840	139
§ 847	518
§ 862	245
§ 903	245, 328, 516 f.
§ 906	245
§ 1004	138 ff., 245 ff., 252, 310, 424, 516 f., 578 f., 581

BMT-G II

§ 441 ff.

BPersVG

§ 95 181

Bremisches LMedG

§ 4	325
§ 21	I 515
§ 38	II 570

BremVerf.

Art. 15 264

BTT

§ 2	442
§ 3	442

BV

Art. 4	418
Art. 55	286
Art. 66	238
Art. 72 II	460
Art. 98	458 ff.
Art. 101	238
Art. 103 I	238
Art. 110	457 ff.
Art. 111a	210, 237 f., 260, 264, 318 f., 457 ff.
Art. 112 II	457 ff.
Art. 118 I	238
Art. 182	457 ff.

BVerfGG

§ 23 I 2	186 f.
§ 32	235 f.
§§ 68 ff.	235
§ 92	186 f.
§ 93 I	236
§ 93 II	186

Charta des IOC

Art. 51 338

Code Postale

Art. 195 223

Copyright Act

Art. 8 II 32

DSG NW (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1 II	164
§ 1 III	164
§ 15 III	164

Entwurf eines Gesetzes gegen Pornographie

§ 2 155

Entwurf für ein Frauenförderungsgesetz FFGE

Art. I	162
Art. II	162, 164

EEAG (Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte)

Art. 1	386
Art. 2	235
Art. 13-19	387

EFA (Europäisches Fernsehabkommen)

Art. 1	74
Art. 2	74
Art. 3	74

EG-Rili

Art. 1	402
Art. 3	405 ff.
Art. 10	401 ff.
Art. 11	403
Art. 12	403
Art. 13	404
Art. 14	404
Art. 15	404 ff.
Art. 16	403 ff.
Art. 17	405
Art. 18	388
Art. 19	388
Art. 21	406
Art. 22	388

EMRK

Art. 10	108, 380, 383 ff.
---------	-------------------

EO

§ 78	133
§ 393	133
§ 402	133

Europaratskonvention über grenzüberschreitendes Fernsehen

Art. 2 f.	402
Art. 11	401 f.
Art. 13	401 ff.
Art. 14	403
Art. 15	404
Art. 17	405
Art. 20	406
Art. 21	406
Art. 22	406
Art. 24 I	406, 414
Art. 27	374 f., 401

EWGV

Art. 1	103 f.
Art. 2	101 ff., 386
Art. 3	101 ff., 382 ff.
Art. 4 I	381
Art. 5	103, 374, 394
Art. 8	106
Art. 8a	382 ff., 415
Art. 9	104
Art. 29	414
Art. 30	30 ff., 97, 101 ff., 276, 574
Art. 30 ff.	291
Art. 34	101 ff.
Art. 36	30 ff., 97, 102 ff., 276, 574
Art. 43	384
Art. 48	108

Art. 49	384
Art. 52	103 f.
Art. 54	387 f.
Art. 55	103 f., 384
Art. 56	105 ff., 380, 544 ff.
Art. 57 II	101 ff., 152, 381 ff., 394
Art. 58	104
Art. 59 ff.	103 ff., 377, 383 ff., 400, 408, 542 ff.
Art. 60	103 ff., 384 ff., 542 ff.
Art. 62	105, 383, 408
Art. 66	102 ff., 152, 381 ff.
Art. 75	384
Art. 84	384
Art. 85	274, 574
Art. 86	291, 574
Art. 90	384
Art. 100	101 ff., 384, 394
Art. 100a	101 ff., 384, 394
Art. 113	384
Art. 119	32
Art. 128	382 ff.
Art. 169	191 f., 406
Art. 177	32, 97, 414
Art. 228	374 ff.
Art. 234	374
Art. 235	384

FAG (Gesetz über Fernmeldeanlagen)

§ 1	93 f.
§ 15 II a	258

FFG (Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films)

Art. 2	104
Art. 15	II 104

GeschmMG

§ 2	282
-----	-----

GewO

§ 34	142 f.
§ 34 b	142 ff.
§ 70 II	141 ff.

GG

Art. 1	495 f.
Art. 1 I	12, 369, 496, 582
Art. 1 III	169, 487
Art. 2 I	13 ff., 185, 262, 369, 494 ff.
Art. 3	5, 48, 96, 166 ff.
Art. 3 I	184 ff.
Art. 3 II	168 f.
Art. 4	262, 369
Art. 5	16 ff., 312, 335, 446 ff., 450, 490, 530, 581, 593
Art. 5 I	6 ff., 21 ff., 152, 155 ff., 193, 209 ff., 213 f., 255 ff., 262, 264 ff., 317 f., 329, 334 f., 339, 396, 409, 452 ff., 479 ff., 484 f., 532, 538, 579

Art. 5 II	8 ff., 155 ff., 169, 215, 255 ff., 321, 327, 339, 396, 401, 411, 479, 495 ff., 503 ff., 532, 538	Halbleiterschutzgesetz	
Art. 5 III	255 ff., 365 f., 440 ff., 494 ff., 569	§ 2	282
Art. 6	366 ff., 567	Heilmittelwerbegesetz	
Art. 9 II	13	§ 10 I	404
Art. 12 I	168, 184 f., 262, 569	HessPrivatfunkG	
Art. 14	48 f., 117, 262, 532	§ 8	263
Art. 14 I	21, 184 ff., 190 ff.	§ 11	263 ff.
Art. 14 II	21, 194	HessVerf.	
Art. 14 III	48, 193, 328	Art. 13	264
Art. 16	324	HGB	
Art. 18	14 ff.	§ 238	88
Art. 19 II	497	HmbMedienG	
Art. 20	13, 264, 445	§ 7	14, 340
Art. 21	96	§ 25 I	500
Art. 24 I	235 f., 395	§ 40 II	515
Art. 25 I	260	HPRG	
Art. 28 I	13	§ 11	14, 249
Art. 28 II	93 ff., 209 ff.	§ 39 I	290
Art. 30	235, 487	§ 41 I	290
Art. 31	479	HWG	
Art. 70	487	§ 11 Nr. 4	308
Art. 73	94, 487	Ital. Verfassung	
Art. 74	94, 213, 324, 487	Art. 21	223
Art. 75	352	JÖSchG	
Art. 79 III	12, 497	§ 6	292, 412
Art. 87 I	94	§ 11	292
Art. 93 I	Nr. 2 186	JuSchG	
Art. 93 I	Nr. 3 235	§ 6	412
Art. 98 II	13	KKPG Berlin	
Art. 103 II	352	§ 50	515
Art. 116	104	§ 51	515
GJS		KschG	
§ 1	412, 567	§ 15 I	445
§ 3	365 ff.	KSVG	
§ 3	567	§ 1 – 5	2
§ 4	365 ff.	§ 3	2
§ 6	412, 567	§ 6	2
§ 21	365 ff.	§ 24	2 f.
GO NW			
§ 89	211		
GVG			
§ 169	576		
§ 171 b	347		
GWB			
§ 1	82, 521 f.		
§ 15	82, 87 f., 587 f.		
§ 16	585 ff.		
§ 18	296 ff., 324		
§ 22	82, 330, 483		
§ 23	477 ff.		
§ 24	478 ff.		
§ 24a	477 ff.		
§ 26	39, 81 f., 141 f., 314 f., 324, 421		
§ 34	296		
§ 37a	82		
§ 38 I	522		
§ 38a	87 f.		
§ 102a	82		

§ 25 II	5
§ 32	5
§ 34	2

KUG

§ 1	284
§ 3	284
§ 20	517
§ 22	195, 327, 486, 583
§ 23	195, 327

LebensmittelG

§ 22	404
------	-----

LMedG Baden-Württemberg

§ 29	515
------	-----

LPG Baden-Württemberg

§ 7 III	301
---------	-----

LRG Hessisches PrivatrundfunkG

§ 22	515
------	-----

LRG Nds (Niedersachsen)

§ 5 VI	479 f.
§ 11 I	14
§ 21 I	515

LRG NW (Nordrhein-Westfalen)

§ 6	478 f.
§ 10	406
§ 12	14
§ 21	400
§ 22	400 f.
§ 25 I	210 f.
§ 25 ff.	478
§ 26	209 ff.
§ 29	209 ff., 478 ff.
§ 30	478 ff.
§ 37	400 ff.
§ 38	405 f.
§ 40	405 f.

LRG RP (Rheinland-Pfalz)

§ 20	515
------	-----

LRG Saarland

§ 3 II	14
§ 4 III	340, 346

LRG SLH

§ 12	14
------	----

LUG

§ 1 I	421
§ 2 II	48, 283

MEG

Art. 4	439
Art. 12 I	462
Art. 15 I	238
Art. 20 I	515
Art. 22 III	260, 463

MEG (Österreich)

§ 6	347
§ 23	347

MRK

Art. 27	75
---------	----

MschG

Art. 31	418
---------	-----

NDR – Staatsvertrag

§ 7 I	96
§ 15 I	96

NVT

§ 7	203
§ 9	203
§ 24	203

NV Solo

§ 3	476
-----	-----

NW Verf.

Art. 18 I	264
-----------	-----

ÖEWGA (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der EWG)

Art. 13	573 f.
Art. 20	573 f.
Art. 23	574

OG

Art. 87	418
Art. 104	287

OR (Olympische Regeln)

Art. 48 II	319
Art. 49	288

OMPI-Übereinkommen

Art. 2	75 f.
Art. 3	75 ff.
Art. 4	78
Art. 5	76
Art. 6	77 f.
Art. 7	76 ff.

Art. 8	77	Art. 7	400 ff., 501 ff.
Art. 9	77	Art. 8 II	504
Art. 11	78	Art. 9	14, 263, 500
Art. 12	76	Art. 10	411 f.
Art. 13	79	Art. 11	401 ff.
Art. 15	76	Art. 12	405 f.
Art. 18	76	Art. 22	401
Art. 21	76	RVO	
PartG		Art. 33	287
§ 3	139	Saarl. Verf.	
§ 5 I	95 f., 500	Art. 34 I	264
PVÜ		SGB	
Art. 13	78	SGB IV	§18 2
Art. 14	77	StGB	
Art. 16	78	§ 34	538
Art. 18	78	§ 74 II	30
RA (Rom – Abkommen)		§ 74 d I	353
Art. 1	74	§ 129a	351 ff.
Art. 3	283	§ 153	347
Art. 6	74	§ 184	161, 292, 365 ff., 412, 567
Art. 13	74	§ 186	140, 310, 347
Radio NRW-Vertrag		§ 187	347
§ 2	477 ff.	§ 193	212
§ 4 I	483	§ 201	538
§ 5	477 ff.	§ 204	288
§ 11 I	480	§ 258	141
§ 14 II	480	§ 258a	141
RBÜ		§ 263	141
Art. 2	63, 550 ff.	§ 266	141
Art. 3	126, 550	§ 353	347
Art. 5	62 f., 69, 126 f., 276 f., 550 ff.	§ 938	141
Art. 6	550	StPO a.F.	
Art. 7	63	§ 53 I	212 f.
Art. 8	550	§ 111b	366
Art. 11	69 ff., 431, 550	§ 111m	366
Art. 12	550	§ 111n	366
Art. 14	69, 277, 550	StPO n.F.	
Art. 18	551	§ 53	213 ff.
Art. 20	552	§ 337 I	576
Art. 21	79	§ 338	576
Art. 22	78	StVollzG	
Art. 23	77	§ 69 I	193
Art. 25	78	TKO (Telekommunikationsordnung)	
Art. 27	78	§ 67 ff.	17
Art. 32	79	§ 70	17
Art. 37	69, 550	§ 73	17
Art. 121	473	§ 362 II	17 f.
RuFuStV		§ 436	20
Art. 2 I	194		
Art. 3	400 f.		
Art. 5	400		
Art. 6 I	290		

TVG		Art. 25 II	557
§ 3 I	201	Art. 26	557
§ 4 I	151, 201	Art. 30	556
§ 10	476	Art. 31	557
§ 12a	3	Art. 33	557
TWG (Telgraphenwegesetz)		UrhG USA	
§ 1	92 ff.	§ 101	280
§ 1 – 5	95	§ 201	280
§ 7 II	92 ff.	UrhWahrnG	
§ 8 III	95	§ 1	269
UstG		§ 2	509
§ 2 III	481	§ 3	509
UN – Charta		§ 6	82, 187, 284, 506 ff., 584
Art. 57	78	§ 7	506
Art. 63	78	§ 11	184 ff., 329, 569
Art. 64	78	§ 12	314
Art. 96	78	§ 13	184 ff., 207 f., 427 ff., 537
UN – Statusvertrag		§ 13a	183 ff.
Art. 1	78	§ 13b	35 f., 426 f., 511 f., 538 f.
Art. 2	78	§ 14	184 ff., 207, 313, 427, 486 ff., 534 ff.
Art. 5	78	§ 14a	188, 207
Art. 10	79	§ 14b	207, 313
URG		§ 16	184 f., 427
Art. 2	554	§ 18	82
Art. 43	566	§ 19	82 ff.
Art. 52	418	UrhWahrnG a.F.	
Art. 53	418	§ 16 II	185
URG DDR		UWG	
§ 7	23	§ 1	37, 44 f., 56, 197, 240 f., 252 f., 300 ff., 305 ff., 307 f., 310 f., 322, 327 f., 344, 355, 362 ff., 422 f., 467, 507, 518, 562, 582 ff., 585 ff., 589 36 ff., 253 ff., 307, 518
URG Schweiz		§ 3	563
Art. 24	341	§ 5	563
Art. 38	339	§ 13	358, 362, 422, 585
UrhG (Dänemark)		§ 14	252, 310 f.
§ 22a	71	§ 16	133 f., 199, 299 ff., 456 f., 467 f., 519 f.
UrhG Österreich		UWG (Schweiz)	
§ 17 III	71 f.	Art. 5c	60
§ 42 V	271	VAHRG	
UrhG Schweiz		§ 1 III	165
Art. 2	555	VerlG	
Art. 4	557	§ 8	301
Art. 9	558	VersG	
Art. 12	556	§ 6 II	329
Art. 16	556 f.	VfGHG	
Art. 22	556 f.	Art. 46 ff.	238
		Art. 53	457 ff.

VwGO

§ 40	424
§ 91 I	95
§ 113 I	495
§ 123	238

WDR-G

§ 3	479 ff.
§ 5	170
§ 6a	400 f.
§ 16	405
§ 33	479
§ 47	483
§ 50	164
§ 53	164

Wiener Übereinkommen

Art. 76 – 80	78
--------------	----

WKA (Welturheberrechtsbekommen)

Art. I	552
Art. VI	552
Art. XVII	552

WZG

§ 1	468
§ 11	467
§ 15	468
§ 25	300 ff.

ZDR – Rili

§ 2	401 f.
§ 3	403
§ 7	402
§ 8	403 f.

ZDF – Satzung

§ 5 III	462
§ 16	458 ff.

ZDF-StV (Staatsvertrag)

Art. 2 – 6	463
Art. 10	411, 463
Art. 12	458
Art. 13	458 ff.
Art. 16	158 ff.
Art. 17	458 ff.
Art. 20	458 ff.
Art. 21	458 ff.
Art. 22	400 f.
Art. 27	458 f.

ZGB der RSFSR

Art. 28	288
Art. 483	27

ZPO

§ 40	133
§ 50	133
§ 52	133
§ 91	304
§ 91a	199, 582
§ 92	302 ff.
§ 97	304
§ 139	196, 243
§ 216	90
§ 256	143, 196
§ 263	90 f.
§ 278	243
§ 282	423
§ 286	206, 296 f., 300
§ 287	92, 248, 304, 464
§ 292	35 f. 428, 511 f.
§ 295	206
§ 308	464
§ 398	362
§ 412	148
§ 511	139
§ 516	139
§ 518	139
§ 519	139
§ 523	90
§ 528	423
§ 530	92
§ 534	592
§ 543	34, 311
§ 546	85
§ 549	205
§ 554	32, 203 ff.
§ 559	32
§ 561	198, 205
§ 565a	299, 576
§ 890	246
§ 927	38
§ 929	38
§ 938	39

UrhG

§ 1	68, 507
§ 2	36, 45, 54 ff., 57 ff., 58, 89 ff., 137 f., 184 f. 240, 254, 256, 267, 300, 360, 419 f., 422, 423 f., 474, 509, 512, 523 ff., 548, 582
§ 3	56, 183 ff., 516, 523 ff., 527 f.
§ 4	68
§ 5	549
§ 6	548 ff.
§ 7	268 ff., 361 f.
§ 8	269
§ 10	589
§ 11	69, 120
§ 12	247
§ 12 – 14	549
§ 13	247
§ 14	84 ff., 118 ff., 247, 304
§ 15	70 ff., 115 ff., 183 f., 190 ff., 254, 269, 486, 517, 531
§ 15 – 24	549
§ 16	46, 115, 183, 269, 300, 474, 549, 573 ff.
§ 17	31 f., 35, 46, 72, 132, 247, 254 f., 474, 511, 549

§ 19	46, 135
§ 20	70 ff., 303, 486
§ 21	46, 255
§ 22	46, 72, 302 f.
§ 23	84 f., 361, 420, 523 f., 527
§ 24	305 f., 309, 361, 523 ff., 574 f.
§ 25	247
§ 26	82, 574 f.
§ 27	35 f., 82, 270 ff., 583 f., 428 f., 459, 510, 511, 537
§ 28 – 30	550
§ 29	269
§ 30	85 f.
§ 31	90, 137, 146 ff., 247, 269 ff., 302, 429 ff., 464 ff., 507 f., 588
§ 31 ff.	550
§ 32	269, 536, 588
§ 34	269
§ 36	270
§ 38	271
§ 39	269, 118 ff., 247, 300
§ 42	247, 431
§ 43	146 ff., 268 ff.
§ 44	137
§ 45 ff.	47, 344, 485
§ 45 – 63	549
§ 46 ff.	507
§ 48 – 51	327 f., 344 f.
§ 49	82
§ 50	327, 339, 344, 473 ff.
§ 51	432, 529 ff.
§ 52	185, 190 ff.
§ 53	115 ff., 183 f., 267, 431 f., 486
§ 54	50, 82, 117, 183 ff., 267 ff., 312 ff., 432, 486, 506 ff., 511, 533 ff., 569
§ 57	327
§ 59	130 ff., 327, 516 f.
§ 59a	130 ff.
§ 60	485
§ 61	300
§ 69	249
§ 70	47 ff., 56
§ 71	47 ff., 56, 548 ff.
§ 72	47, 61, 137, 283 f., 565
§ 73	56, 441
§ 73 ff.	549
§ 75	115
§ 76	573 ff.
§ 77	207, 476
§ 81	47, 56, 573
§ 82	47
§ 83	47, 118 ff
§ 84	115
§ 85	47, 56, 115, 124
§ 85 ff.	549
§ 86	47, 207
§ 87	47, 56, 74, 328, 486, 508
§ 88	269
§ 90	270
§ 91	283
§ 93	86, 270
§ 94	47, 56, 267 ff., 506 ff.
§ 95	47 f., 56, 267 ff., 506 ff.
§ 97	31 f., 45, 74, 85 f., 89 ff., 115 ff., 137 f., 191, 240, 254, 302 f., 306, 309, 360, 422, 424 f., 474 f., 527, 531 f., 582, 590

§ 98	270, 422
§ 99	270 ff.
§ 101	530 ff
§ 104	424 f.
§ 108 f.	66
§ 120	62, 275 f.
§ 120 ff.	275
§ 121	62, 275 ff., 473, 512
§ 126	282 f.
§ 128	282 f.
§ 132	274, 507
§ 134	273 f.
§ 135a	48
§ 137	274, 507
§ 137a	486

UrhG a.F.

§ 53	270 ff.
------	---------

VI. Entscheidungsregister**1. Europäischer Gerichtshof****Wahrnehmung von Musterschutzrechten an Einzelteilen von Kraftfahrzeugkarosserien**

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 1988 – Rs. 53/87	291
---	-----

Gemeinsamer Zolltarif – Originalsteindrucke

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Dezember 1988 – Rs. 291/87	182
--	-----

Urheberrechte – Unterschiedliche Schuldfristen

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1989 – Rs. 341/87	97
--	----

2. Ausländische Gerichte**Vorläufiger Rechtsschutz bei unberechtigter Inanspruchnahme urheberrechtlicher Befugnisse**

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. November 1988 – 4 P. 150/1988/bh	418
---	-----

Zur Frage, ob die Kabelverbreitung eines Satelliten-Programms unter die gesetzliche Lizenz des § 59 UrhG fällt

Beschluß des Österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 13. Dezember 1988 – 406 72/88	130
---	-----

Zulässigkeit von Parallelimporten (Schallplatten)

Urteil des Österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 14. März 1989 – 4 Ob 121/88	573
---	-----

3. Bundesverfassungsgericht**Kein Verfassungsverstoß gegen die Bemessung der Vergütungssätze für Tonträger und Bildträger gemäß § 54 Abs. 4 UrhG und die Nummer I.3. und 4. der Anlage hierzu**

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1988 – 1 BvR 777/85 u.a.	183
---	-----

Vergütungsfreie Sendung von Musikwerken in Vollzugsanstalten verfassungskonform

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1988 – 1 BvR 743/86 u.a.	190
---	-----

Keine Verletzung des Freistaats Bayern in seinen Rechten aus Art. 30 GG durch Beschluß der Bundesregierung vom 8. März 1989, der EG-Rundfunkrichtlinie zuzustimmen

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. April 1989 – ZBvG 1/89 235

4. Landesverfassungsgerichte

Subsidiaritätsgrundsatz bei Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Dezember 1987 – Vf. 111-VI-87 236

Verfassungsrechtsfragen im Zusammenhang mit der Besetzung des ZDF-Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Februar 1989 – Vf. – 8 – VII-87 457

5. Bundesgerichtshof

Namensschutz für nicht rechtsfähigen, dauerhaft selbstständigen Wirkungsbereich eines Fachverbandes

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 1988 – I ZR 21/86 133

Urheberrechtsschutz trotz Verwendung bekannter Stilmittel – Verwendung besonderen Materials

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. April 1988 – I ZR 99/86 – Kristallfiguren 239

Zur Frage der bereicherungsrechtlichen Rückforderung von an die GEMA bezahlten sog. Differenzlizenzen

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. April 1988 – I ZR 79/86 30

Unterwerfung der Verwertungsgesellschaft unter die Aufsicht der Kartellbehörden

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 3. Mai 1988 – KVR 4/87 – GEMA-Wertungsverfahren 80

Titelschutz für Untertitel – Vorliegen einer Druckschriftenreihe

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Juni 1988 – I ZR 211/86 – Verschenkttexte 299

Einziehung gefälschter Bilder

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. August 1988 – I StR 257/88 30

Werbung für pornografische Filme

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 6. Oktober 1988 – I StR 335/88 292

Voraussetzungen der Entstellung gemäß § 14 UrhG

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1988 – I ZR 15/87 – Oberammergauer Passionsspiele II 89

Preiskampf zweier marktstarker Unternehmen auf dem Schallplattensektor

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 1988 – I ZR 29/87 – Preiskampf 196

Keine Anwendung des Abzahlungsgesetzes auf Lizenzvertrag über ein urheberrechtlich geschütztes Verlagssubjekt

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. November 1988 – I ZR 242/86 – Präsentbücher 241

Zur Möglichkeit einer Zahlungsklage auf Schadensersatz wegen einer Fotoveröffentlichung trotz vorangegangener rechtskräftig abgewiesener Feststellungsklage

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. November 1988 – VI ZR 341/87 195

Sittenwidrigkeit eines Künstlervertrages (Produktion von Tonträgern)

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. Dezember 1988 – I ZR 190/87 – Künstlerverträge 293

Begriff des »Mitwirkens am Erscheinen« eines Druckwerkes im Sinne von § 11 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 1988 – 3 StR 295/88 351

Einwurf von Werbematerial entgegen dem Erklärungsinhalt eines Aufklebers am Briefkasten

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1988 – IV ZR 182/88 244

Kein Urheberrechtsschutz für die Gestaltung der Bauaußenkante in einem Architektenentwurf

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 1989 – I ZR 6/87 – Bauaußenkante 419

Verfahrensverstoß (§ 169 GVG) durch Nichtverhindern von Ton- und Fernsehaufnahmen bei Augenschein

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Februar 1989 – 2 StR 402/88 576

Unterlassungsanspruch gegen unzutreffende Tatsachenbehauptungen in einem Warentest

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Februar 1989 – VI ZR 18/88 578

Ungenehmigtes Fotografieren eines fremden Hauses von einer allgemein zugänglichen Stelle aus – keine rechtswidrige Einwirkung auf fremdes Eigentum

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. März 1989 – I ZR 54/87 – Friesenhaus 516

Kein Kennzeichnungsschutz für die (einmal) verwendete Bezeichnung »Festival Europäischer Musik«

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. März 1989 – I ZR 181/87 – Festival Europäischer Musik 456

Überraschende Klausel in Anzeigen-Wiederholungsaufträgen (AGB)

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. Juni 1989 – X ZR 78/88 575

Titelschutzanzeige – Entstehung des Titelschutzes

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1989 – I ZR 39/87 – Titelschutzanzeige 518

6. Oberlandesgerichte

Berufung auf das sog. Wissenschaftsprivileg bei der Erstattung eines Gutachtens

Urteil des OLG München vom 28. November 1985 – 6 U 4686/84 – rechtskräftig 310

Rückwirkende Geltung der Vermutung gemäß § 13 b Abs. 2 Satz 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Urteil des OLG Braunschweig vom 3. Oktober 1986 – 2 U 38/86 – rechtskräftig 134

Schutz für Buchtitel – Unterscheidungskraft

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 5. März 1987 – 6 U 200/86 199

Rückwirkende Geltung der Vermutung gemäß § 13 b Abs. 2 Satz 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Urteil des OLG Düsseldorf vom 30. Juli 1987 – 20 U 4/87 – nicht rechtskräftig 35

Kündigung eines Musikverlagsvertrages aus nichtigem Grund

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 19. November 1987 – 6 U 78/85 – nicht rechtskräftig 39

Preisbindungssystem für Verlagserzeugnisse – Franzen-Revers und AGBG

Urteil des OLG München vom 17. Dezember 1987 – 29 U 5865/86 89

Keine Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte trotz Übereignung von Original-Fotos

Urteil des OLG Düsseldorf vom 22. März 1988 – 20 U 166/87 – rechtskräftig 137

Abgrenzung zwischen konkretem – schutzfähigem – Werk und – nicht schutzfähiger – Idee (Konzept, Charakter, Botschaft)

Urteil des OLG München vom 24. März 1988 – 6 U 1983/86 – rechtskräftig 588

Kein Urheberrechtsschutz für Nomenklatur der »Gelben Seiten«

Urteil des Hanseatischen OLG Hamburg vom 14. April 1988 – 3 U 76/87 – nicht rechtskräftig 43

Preisbindungssystem für Verlagserzeugnisse – Franzen-Revers und AGBG

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 21. April 1988 – 6 U 87/87 (Kart) – nicht rechtskräftig 87

Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts durch unberechtigten Abdruck eines Gedichts in einer gefälschten Zeitungsausgabe (hier: Neues Deutschland)

Beschluß des Kammergerichts vom 6. Mai 1988 – 5 W 2642/88 246

Haftung einzelner Mitglieder einer Landtagsfraktion für Äußerungen in deren Pressemitteilung

Urteil des OLG München vom 22. Juni 1988 – 21 U 2954/88 – rechtskräftig 138

Täuschung durch »Füllanzeigen« in Anzeigenblättern und durch fehlende »Preislisten-treue«; Zulässigkeit von »Kombinationstarifen

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 7. Juli 1988 – 6 U 36/88 – rechtskräftig 36

Kein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs durch Veröffentlichung einer Serie über einzelne Angehörige eines bestimmten Berufes

Urteil des OLG Hamburg vom 14. Juli 1988 – 3 U 161/87 – nicht rechtskräftig 307

Zur Abgrenzung von Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG)

Urteil des OLG Stuttgart vom 5. Oktober 1988 – 4 U 111/88 – rechtskräftig 255

Wettbewerbsabsicht bei redaktionellem Beitrag für ein Konkurrenzblatt

Urteil des OLG München vom 6. Oktober 1988 – 6 U 5917/87 – rechtskräftig 251

Urheberrechtsschutz für Schlagermusik mit volkstümlichem Einschlag

Urteil des OLG München vom 13. Oktober 1988 – 6 U 4002/88 – rechtskräftig 309

Urheberrechtsschutz für geschnittene Engelfiguren

Urteil des OLG München vom 13. Oktober 1988 – 6 U 6609/87 – nicht rechtskräftig 253

Ausschluß eines Kunsthändlers von der Teilnahme an der Deutschen Kunst- und Antiquitäten-Messe

Urteil des Kartellsenats des OLG München vom 13. Oktober 1988 – U (K) 3912/88 – nicht rechtskräftig 141

Abgrenzung von »Schmähhkritik« und zulässiger kritischer Berichterstattung

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 17. November 1988 – 6 U 165/87 – nicht rechtskräftig 580

Benutzung der »Schlumpfe«-Figuren für eine parodistische Zeitschrift

Urteil des OLG Hamburg vom 17. November 1988 – 3 U 49/88 – rechtskräftig 305

Nachahmung des »hängenden Panthers« von Cartier

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 24. November 1988 – 6 U 141/87 – nicht rechtskräftig 355

Rechtliche Bedeutung einer freiwilligen Richtigstellung durch ein Presseorgan

Urteil des OLG Hamburg vom 24. November 1988 – 3 U 125/88 – rechtskräftig 248

Verleih von Filmen an Erst- und Nachaufführungstheater

Urteil des OLG Hamburg vom 25. November 1988 – 3 U 183/88 – rechtskräftig 421

Rückabwicklung eines nichtigen Kartells (im Zeitungsbereich)

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 1. Dezember 1988 – 6 U 36/87 – nicht rechtskräftig 521

Höhe des Schmerzensgeldes bei öffentlicher Formalbeleidigung

Urteil des OLG Hamburg vom 1. Dezember 1988 – 3 U 128/88 – rechtskräftig 250

Videozweitverwertung eines Kinospiefilms – 1968 eine bekannte Nutzungsart?

Urteil des OLG München vom 8. Dezember 1988 – 29 U 3058/86 146

Unberechtigte Videoaufführung eines Fernsehfilmes trotz Übertragung der »ausschließlichen fernsehmäßigen Verwertungsrechte« auf die Rundfunkanstalt

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 22. Dezember 1988 – 6 U 19/88 – rechtskräftig 302

Urheberrechtsschutz für Zeichentrickfigur – rechtswidriger Eingriff durch unbewußte Entlehnung

Urteil des OLG Hamburg vom 22. Dezember 1988 – 3 U 102/88 – nicht rechtskräftig 359

Zugabeverstöß durch besonderen Hinweis auf einen Anzeigekunden innerhalb eines redaktionellen Preissausschreibens

Urteil des OLG Hamburg vom 22. Dezember 1988 – 3 U 142/88 – rechtskräftig 357

Verfügungsgrund bei behaupteter Urheberrechtsverletzung

Beschluß des OLG Frankfurt/a.M. vom 5. Januar 1989 – 6 W 1/89 353

Gewinnspiel einer Zeitschrift als Verstoß gegen § 1 UWG

Urteil des OLG Hamburg vom 12. Januar 1989 – 3 U 148/88 – rechtskräftig 362

Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von textlicher und musikalischer Bearbeitung eines Volksliedes

Urteil des OLG Hamburg vom 23. Februar 1989 – 3 U 184/87 – nicht rechtskräftig 523

Übernahme der schutzfähigen Bearbeitung eines Volksliedes

Urteil des OLG Hamburg vom 23. Februar 1989 – 3 U 193/87 – nicht rechtskräftig 526

Vermutung zugunsten der GEMA für die Befugnis, Vergütungsansprüche amerikanischer Produzenten geltend zu machen

Urteil des OLG Hamm vom 23. Februar 1989 – 4 U 210/88 – nicht rechtskräftig 583

Urheberrechtliche Beurteilung von sog. Explosions- (Spreng)zeichnungen

Urteil des OLG Hamm vom 2. März 1989 – 4 U 162/88
– nicht rechtskräftig 421

Kein 100 %iger Verletzerzuschlag bei widerrechtlicher Vervielfältigung von Video-Kassetten

Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 9. März 1989 – 6
U 76/85 – rechtskräftig 463

Zum Umfang des Zitatrechts durch Abdruck von Gemälden

Urteil des OLG München vom 16. März 1989 – 29 U
6553/88 – rechtskräftig 529

Urheberrechtsschutz für Darstellung wissenschaftlicher Art

Beschluß des OLG Frankfurt/a.M. vom 4. April 1989
– 6 W 31/89 582

Zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des – grafisch gestalteten – Namenszugs einer politischen Partei in Verbindung mit einem Bildsymbol

Urteil des OLG München vom 13. April 1989 – 29 U
1558/88 – rechtskräftig 423

Mißbräuchliche Zeichenanmeldung (Titel einer geplanten Fernsehserie)

Urteil des OLG München vom 27. April 1989 – 6 U
5342/88 – nicht rechtskräftig 466

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Stimmenimitator bei Werbesendungen

Beschluß des OLG Hamburg vom 8. Mai 1989 – 3 W
45/89 582

Übertragung von Senderechten für Satellitenprogramme – Berechnung von Wiederholungshonoraren

Urteil des OLG Hamburg vom 11. Mai 1989 – 3 U
250/88 – rechtskräftig 464

»Taschenbuchrechte« betreffen die Aufmachung, nicht den Preissektor

Urteil des OLG München vom 11. Mai 1989 – 6 U
6700/88 – nicht rechtskräftig 585

Abgrenzung zwischen terrestrischen Senderechten und Satelliten-Senderechten

Urteil des OLG München vom 18. Mai 1989 – 6 U
2511/89 – rechtskräftig 469

7. Landgerichte**Vertrieb von Parabolantennen – kein Verstoß gegen das Fernmeldeanlagengesetz**

Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 13. Oktober
1988 – 11 O 68/88 – nicht rechtskräftig 257

Zum Abdruck von Abbildungen von Werken der Bildenden Kunst in Programmzeitschriften

Beschluß des Landgerichts Berlin vom 14. März 1989
– 16 S 10/88 473

»Opus Pistorum« – Teilhabe an der verfassungsrechtlichen Garantie der Freiheit der Kunst gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 24. April 1989 –
16 KLs 257/86 365

8. Bundesverwaltungsgericht**Fernmeldeleitungsrecht der Post – Verlegung von Breitbandkabeln**

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. März
1987 – BVerwG 7 C 28.85 92

9. Oberverwaltungsgerichte**Recht zur Teilnahme am »Wahlhearing« einer Rundfunkanstalt**

Beschluß des Hamburgischen Oberverwaltungsge-
richts vom 8. September 1987 – OVG Bs IV 668/87 95

10. Bundesarbeitsgericht**Befristeter Arbeitsvertrag bei Tanzgruppenmitgliedern**

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. April 1986 –
7 AZR 114/85 202

Teiltheaterbetriebszulage für Fundusverwalter

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. September
1986 – 4 AZR 400/85 201

Befristeter Arbeitsvertrag bei der Deutschen Welle

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. April 1988 –
7 AZR 457/87 150

Honorarregelung für Mitwirkung eines ausübenden Künstlers bei vom Fernsehen oder Rundfunk aufgezeichneten Theaterveranstaltungen

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. März 1989 – 5
AZR 92/88 475

11. Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt**Überprüfung der Angemessenheit eines GVL-Tarifs**

Beschluß der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die
Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten beim Deutschen Patentamt vom 25.
Februar 1987 – Sch-Urh 5/86 207

VG Wort – Tarif für »Kopierläden«

Beschluß der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die
Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten beim Deutschen Patentamt vom 14.
Juli 1988 – Sch-Urh 16/87 533

Zur Gesamtvertragsfähigkeit einer Verwertervereinigung

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Ge-
setz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und
verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent-
amt vom 22. September 1988 – Sch-Urh 11/87 314

Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die VG Wort im Verfahren vor der Schiedsstelle

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Ge-
setz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und
verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent-
amt vom 21. November 1988 – Sch-Urh 73/88 312

Berechnung der GEMA-Vergütung bei Vermietung von Videofilmen (auch) aus amerikanischer Produktion

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Ge-
setz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und
verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent-
amt vom 16. März 1989 – Sch-Urh 4/86 426

Tarif für Vervielfältigung sog. funktioneller Musik

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Ge-
setz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und
verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent-
amt vom 5. April 1989 – Sch-Urh 8/87 535

12. Bundeskartellamt**Untersagung des Zusammenschlusses zwischen dem Westdeutschen Rundfunk und der Radio NRW GmbH**

Beschluß des Bundeskartellamtes vom 18. Juli 1989 –
B 6 – 743100 – U – 71/88 – nicht rechtskräftig 477

Aufsätze

Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht

Das Institut für Urheber- und Medienrecht behandelte auf seiner Arbeitssitzung am 28. April 1989 in München das Thema »Das Recht auf freie Kurzberichterstattung«. Die vorliegende

Ausgabe der ZUM enthält die während der Veranstaltung gehaltenen Vorträge der Herren Prof. Dr. Peter Badura, München und Prof. Dr. Friedrich Kübler, Frankfurt.

Das Recht auf freie Kurzberichterstattung

Von Professor Dr. Peter Badura, München*

Das dem Vortragenden gestellte Thema läßt offen, und wirft damit die Frage auf, ob es das »Recht auf freie Kurzberichterstattung« gibt oder ob ein derartiges Recht erst durch Gesetz zu schaffen wäre. Im Grundgesetz findet sich immerhin die grundrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Wenn es also ein verfassungsmäßiges Recht auf freie Berichterstattung durch Rundfunk gibt, warum sollte den Rundfunkanstalten und Rundfunkunternehmen nicht auch ein Recht auf freie Kurzberichterstattung zustehen?

So gestellt, könnte die Frage das Thema verfehlen. Natürlich können sich die Veranstalter von Rundfunksendungen gegenüber dem Staat und der öffentlichen Gewalt auf die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk berufen. Das hier postulierte Recht auf freie Kurzberichterstattung wird nicht als Abwehrrecht gegen die öffentliche Gewalt, sondern als Recht gegenüber denjenigen beansprucht, die über berichterstattungswürdige Ereignisse und über Verwertungsrechte verfügen, mit deren Hilfe im Rundfunkprogramm über diese Ereignisse berichtet werden kann. In jedem Fall, gleichgültig ob und unter welchen Konditionen die Befugnis zur publizistischen Verwertung einem Dritten eingeräumt worden ist, sollen die Rundfunkanbieter dazu berechtigt und darin frei sein, eine Kurzberichterstattung über ein Ereignis oder eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse in ihr Programm aufzunehmen. Das Recht auf freie Kurzberichterstattung wendet sich naturgemäß hauptsächlich gegen Exklusivvereinbarungen, mit denen die Programmverwertung publikums-trächtiger Sportveranstaltungen oder sensationeller Geschehnisse einem Rundfunkanbieter gänzlich oder mit Vorrang überlassen wird.

Die juristische und politische Auseinandersetzung über die Kurzberichterstattung des Fernsehens bei wichtigen Sportereignissen zeigt anschaulich, daß Existenz und Reichweite des insbes. von den öffentlich-rechtli-

chen Rundfunkanstalten in Anspruch genommenen Rechts auf freie Berichterstattung durch »Kurzberichte« unsicher und zweifelhaft sind. Von besonderem Interesse sind die in einigen Ländern angestrebten rundfunkrechtlichen Regelungen, deren Zulässigkeit das von Peter Lerche und Peter Ulmer erstattete »Rechtsgutachten zu Fragen der Informationsbeschaffung für die Kurzberichterstattung von Sendeunternehmen über Veranstaltungen und sonstige Ereignisse im öffentlichen Interesse« (März 1989) behandelt und grundsätzlich bejaht. Zur Sicherung des Rechts auf freie Kurzberichterstattung wollen Initiativen in Bayern, Hamburg und Bremen, die von sonst gegensätzlichen Kräften getragen werden, Gesetze über den freien Zugang der Rundfunkveranstalter zu öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen, die von allgemeinem Informationsinteresse sind, zustande bringen. Außerdem soll durch diese Gesetze ein Recht zur – unentgeltlichen – Kurzberichterstattung ausdrücklich normiert werden¹. Die Koalitionsvereinbarung der SPD/Landesverband Berlin und der Alternativen Liste vom 6. März 1989 enthält ein »Kapitel Medien«, das mit folgender Richtungsbestimmung eröffnet wird:

»Die Medienpolitik einer rot-grünen Koalition orientiert sich an einem System menschlicher Information und Kommunikation. Dies bedeutet, daß Mediensysteme den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger nach Kommunikation gerecht werden müssen.«

Die medienpolitischen Ziele der rot-grünen Koalition sollen u. a. mit Hilfe einer Novellierung des SFB-Rundfunkgesetzes verwirklicht werden, wofür die Koalitionsvereinbarung als ein Desiderat den folgenden Punkt aufführt:

* Der Verfasser ist o. Professor für Öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Juristischen Fakultät der Universität München.

¹ Siehe die Dokumentation von Materialien zum Grundsatzstreit um die Kurzberichterstattung, in: Fernseh-Informationen, 1988, S. 471.

»Der SFB erhält, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung, das Recht einer kostenfreien Kurzberichterstattung von allen öffentlichen Veranstaltungen«².

Die Kartellverwaltungssache wegen des Vertrages über die rundfunkmäßige Verwertung von Sportveranstaltungen (Globalvertrag) vom September 1985, den ARD und ZDF auf der einen Seite und der Deutsche Sportbund und 38 ihm angeschlossene Spitzenverbände auf der anderen Seite mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1989 abgeschlossen haben, und dann die Schlacht um die Fußballübertragungsrechte haben das Licht der Aufmerksamkeit stärker auf den Horizont des Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht gelenkt. Das erwähnte Rechtsgutachten von *Lerche* und *Ulmer* trägt diesem Blickwinkel Rechnung. Das Kammergericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Beschluß vom 8. Juli 1988 (Kart. 38/87) die Beschwerden gegen den Beschluß des Bundeskartellamts vom 27. August 1987³ zurückgewiesen, mit dem der Globalvertrag hinsichtlich der eingeräumten Prioritätsrechte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für unwirksam erklärt worden ist.

Der wirtschaftliche Wettbewerb zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkunternehmen, der in einzelnen Bereichen der Programmbeschaffung in Gang gekommen ist und auch das Programmangebot berührt, ist eine Konsequenz der sich entwickelnden dualen Ordnung des Rundfunks. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verstehen sich als publizistische Einrichtungen und Kulturträger, auch mit Wirkung für ihre wirtschaftlich-unternehmerischen Betätigungen, sind aber dennoch von »kommerziellen Anfechtungen«, wie Martin *Stock* es ausdrückt⁴, nicht ganz frei. Sie können, ungeachtet ihrer im Verfassungsrecht begründeten öffentlich-rechtlichen Sonderstellung, nicht allein als Werkzeug eines nach öffentlichem Recht wahrgenommenen publizistischen Auftrags eingeordnet werden, soweit sie – zumindest durch Nachfrage nach Stoff für das publizistisch durchformte Programm – auf einem Markt in Geschäftsbeziehungen treten. Die im dualen System eintretende Erweiterung des Rundfunkangebots um privat veranstaltete Programme, die der Entscheidung des Grundgesetzes für die Zulässigkeit privaten Rundfunks entspricht, bedeutet die Zulassung privatwirtschaftlicher Unternehmenstätigkeit im Rundfunkwesen, wenn auch unter den gesetzlich festzulegenden Kautelen zur Sicherung der Freiheit des Rundfunks⁵. Eine einseitig publizistische Zuordnung des Rundfunks, die das Handeln der Rundfunkanbieter grundsätzlich und in jeder Hinsicht dem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht entziehen würde, wäre eine Negierung der Entscheidung des Gesetzgebers für eine duale Rundfunkordnung. Martin *Stock* ist für die Linie der Literatur paradigmatisch, die aus Art. 5 Abs. 1 GG einen rigoros publizistischen Standpunkt ableitet. Nach seiner Auffassung muß das Medium- und Faktorprinzip

der Rundfunkfreiheit, diese »genuin publizistische Kategorie«, die »gesamte Konstruktion durchziehen und prägen«. Die verschiedenen Ebenen der Programmbeschaffung und Programmveranstaltung »müssen vom Programmauftrag aus erschlossen, miteinander verbunden und durchgängig auf das genannte Prinzip abgestimmt werden«. Das alles gelte jedenfalls für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und für die Grundbeziehungen im dualen System, das durch das Leitprinzip des publizistischen Wettbewerbs bestimmt sein müsse⁶.

Auf dem Boden einer derartigen rundfunkrechtlichen Doktrin kann das Recht auf freie Kurzberichterstattung zwanglos ins Leben gerufen werden, zumindest für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ob die verfassungsrechtliche Garantie der Rundfunkfreiheit eine so weitgehende Landnahme des Rundfunkrechts auch dort rechtfertigt, wo das Informationsbeschaffungsinteresse der Rundfunkträger auf private Rechte stößt und sich der Mittel des privatrechtlichen Geschäftsverkehrs bedient, muß bezweifelt werden. Die Zweifel werden hier vom Blickpunkt des Verfassungsrechts vorgetragen⁷; wie weit sie auch vom Blickpunkt des Privatrechts gegeben sind, wird dem Referat *Küblers* zu überlassen sein.

1. Information als Programmaufgabe

Information ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkunternehmen. Es ist eine Programmaufgabe des Rundfunks und ebenso der anderen Massenmedien, der Presse und des Films⁸. In Art. 111 a Abs. 1 BayVerf. heißt es:

Der Rundfunk dient der Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei.

Das Recht auf freie Berichterstattung und die darauf bezogene Programmaufgabe der Information ist für den

2 IW-Medienspiegel, Jahrgang 13, Nr. 14, 3. April 1989, Dokumentation.

3 Abgedruckt in *Media Perspektiven*, Dokumentation III/1987, S. 189.

4 M. *Stock*, Rundfunkrecht und Wettbewerbsrecht im dualen Rundfunksystem, in: W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Rundfunk im Wettbewerbsrecht*, 1988, S. 35/57.

5 P. *Badura*, Gleichgewichtige Vielfalt im dualen System des Rundfunks, JA 1987, 180.

6 M. *Stock*, *Rundfunkrecht*, aaO., S. 59 f., 71.

7 Im folgenden werden zum Teil Gedanken aufgenommen, die unter dem Thema »Das Recht auf freie Berichterstattung« am 17.10.1988 bei den Medientagen München 1988 dargelegt worden sind.

8 P. *Badura*, Information als Programmaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in: K. Stern (Hrsg.), *Rundfunk und Fernsehen – Informationsrecht, Informationspflicht und Informationsstil*, 1987, S. 35.

Rundfunk durch die Bundesverfassung ebenso wie durch die Landesverfassung Bayerns garantiert.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet zum klassischen Auftrag des Rundfunks auch die »über laufende Berichterstattung hinausgehende Information«⁹. Daraus läßt sich – wie auch aus dem Wortlaut des Art. 111 a Abs. 1 BayVerf. – ablesen, daß der Informationsaufgabe innerhalb der Programmaufgaben des Rundfunks eine herausgehobene Stellung zukommt, die über die Verbreitung aktualitätsbezogener Nachrichtensendungen hinaus besondere quantitative und qualitative Anforderungen einschließt¹⁰. Wenn die Information als Programmaufgabe eine Leistung sein soll, die über »laufende Berichterstattung«, also über die Verbreitung von Tagesnachrichten, hinausgeht, kann sie nicht schon durch eine Kurzberichterstattung erfüllt werden. Andererseits kann allein aus der damit gekennzeichneten Programmaufgabe kein Schluß darauf gezogen werden, welche rechtlichen Mittel und Befugnisse den Rundfunkträgern zur Hand sind, um die Aufgabe gut und vollständig wahrzunehmen. Die Programmaufgabe ist keine Rechtsgrundlage für Ansprüche gegen Dritte zur Informationsbeschaffung.

Der Rundfunk und die von ihm zu erfüllende Programmaufgabe der Information sehen sich mit dem Schutz der Rundfunkfreiheit ausgestattet und zugleich – im Dienst des Publikums und der Allgemeinheit – in die Pflicht genommen. Der Rundfunk soll »Information leisten und Meinungsbildung bewirken, aber nicht lenken oder gar manipulieren«¹¹. Diese scheinbar leicht zu lesende Gebots- und Verbotstafel enthüllt bei näherer Betrachtung die bekannte Grundaporie des Rundfunkrechts: Jegliche Information ist eine selektive Verarbeitung der Tatsachen und Meinungen, über die berichtet wird. Information durch Rundfunk berichtet über Tatsachen, Ereignisse und Meinungen, diese Berichterstattung kann aber nur durch eine selbständige publizistische Leistung bewirkt werden. In der Vermittlung dessen, was existiert und geschieht, was als Interesse, Meinungsäußerung und Tendenz vorzufinden und demnach berichtenswert ist, macht sich durchgehend – und nicht zuletzt unter dem Diktat von Aktualität und knapper Sendezeit – die publizistische Auswahl- und Verarbeitungsleistung geltend. Damit ist klar, daß und inwiefern Information durch Rundfunk über »laufende Berichterstattung« hinausgeht und mehr ist und sein muß, als bloßer Weitertransport von Nachrichten oder Mitteilungen. Die verfassungsrechtliche Behandlung der Grundaporie des Rundfunkrechts bedient sich seit dem Fernseh-Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Formel, daß der Rundfunk mehr sei als nur »Medium« der öffentlichen Meinungsbildung, daß er vielmehr ein »eminenter „Faktor“ der öffentlichen Meinungsbildung« sei.

Dieser Leitgedanke läßt sichtbar werden, was es mit

dem gesuchten Recht auf freie Kurzberichterstattung auf sich hat. »Kurzberichterstattung« ist keine journalistische Kategorie, sondern eine von einer verfassungsrechtlichen Prämisse bestimmte juristische Begriffsbildung mit medienpolitischem Einschlag. Die eingehendste Umschreibung des Begriffs stammt von Peter Ulmer: Kurzberichterstattung ist eine durch Bewegtbilder von dokumentarischem Wert unterlegte oder angereicherte nachrichtenmäßige Information der Fernsehzuschauer, deren Gesamtlänge so bemessen ist, daß sie sich der Struktur von Nachrichtenprogrammen über politische, wirtschaftliche oder sonstige Tagesereignisse einfügt, sich auf die Wiedergabe kurzer Ausschnitte der Veranstaltung unter Ergänzung durch Wortberichte beschränkt und nicht darauf angelegt ist, den Rezipienten den Unterhaltungswert der Veranstaltung, sei es auch in verkürzter Form zu vermitteln¹².

Ulmers Definition ist, wie leicht zu erkennen ist, nicht beschreibend, sondern wertend; sie hat bereits wesentliche Prämissen eines Rechts auf freie Kurzberichterstattung in sich aufgenommen. Sie übernimmt nicht einzelne Vorschläge, Praktiken oder Rechtsauffassungen, knüpft aber doch an sie an, so etwa an Art. 48 Abs. 2 der Olympischen Regeln, Art. 11 der Grundsätze der Zusammenarbeit von UEFA und UER und an das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 8. August 1988 im Rechtsstreit des DFB gegen den Hessischen Rundfunk. Drei Gesichtspunkte sind zur näheren Beurteilung von Ulmers Definition hervorzuheben.

Die Definition hebt – erstens – zu Recht hervor, daß zur Kurzberichterstattung auch die Verwertung von Bewegtbildern in Form von Ausschnitten gehört, die erst eine hinreichende Information ermöglichen. Das ist nicht nur deswegen richtig, weil nur so eine fernsehgerechte, also dem Medium gemäße Berichterstattung erfolgen kann, sondern auch weil Information durch Fernsehberichterstattung nicht nur die Mitteilung von Fakten und Ergebnissen, z.B. der Zahl der Tore und der Torschützen eines Fußballspiels, sein kann. Einen etwas anderen Standpunkt vertritt Papier in seinem Vortrag »Rechtsfragen der Rundfunkübertragung öffentlicher Veranstaltungen« vor dem Studienkreis für Presserecht und Pressefreiheit am 21. April 1989. Papier setzt voraus, daß Information durch eine »Kurzberichterstattung« nicht gleichzusetzen sei mit der Wiedergabe der Veranstaltung selbst oder einzelner Teile der Veranstaltung, sei es zeitgleich, sei es zeitversetzt. Die Sendung einzelner Ausschnitte werde deshalb in der Regel nicht

9 BVerfGE 73, 118/158; 74, 297/324.

10 P. J. Tettinger, Kartellrecht und Verfassungsrecht – ein Evergreen mit neuer Strophe, in: W. Hoffmann-Riem, Rundfunk, aaO., S. 147/152.

11 F. Ossenbühl, Rundfunkprogramm – Leistung in treuhänderischer Freiheit, DÖV 1977, 381/384.

12 P. Ulmer, in: P. Lerchel/P. Ulmer, Rechtsgutachten, aaO., C 1.

als grundrechtlich zu gewährleistende Berichterstattung über die berichtenswerte Veranstaltung anzusehen sein. Die Sendung eines Ausschnitts, mit dem die zentralen, eigentlich sehenswerten Szenen zusammengefaßt würden, könne jedes Interesse der mit Informationen und mit Unterhaltung überfluteten Öffentlichkeit an der Verfolgung der gesamten, möglicherweise eher langatmigen Veranstaltung beseitigen. Sportliche Spitzenleistungen seien nicht wegen des von ihnen erweckten besonderen Informationsinteresses sozusagen von Natur aus Allgemeingut. Diese Erwägungen reduzieren, zum Teil mit wettbewerbs- und verwertungsrechtlichen Argumenten, die Kurzberichterstattung von der Wurzel her auf Nachrichtengebung, also auf weniger als Information im Sinne des Rundfunkrechts.

Ulmers Definition grenzt – zweitens und ebenfalls zu Recht – Information als Programmaufgabe von der fernsehmäßigen Vermittlung des »Unterhaltungswerts« der berichtenswerten Veranstaltung ab. Dabei geht es nicht nur, wie in *Papiers* Überlegung, darum, den Unterhaltungswert der zu verwertenden Veranstaltung dagegen zu schützen, daß die Kurzberichterstattung dem Zuschauer die Spannung oder das Interesse nimmt. Vielmehr wird der auch sonst beachtete Unterschied von Informationssendungen und von Sendungen unterstrichen, die dem Zuschauer Zerstreuung und Spannung bieten wollen. Zu diesem Programmteil sind Sendungen über Sportveranstaltungen zu rechnen, sei es ausschließlich, sei es in einer Vermischung mit einer Befriedigung des Informationsbedürfnisses¹³. Unterhaltung ist ebenso wie Information eine durch die Rundfunkfreiheit geschützte Aufgabe und Tätigkeit der Rundfunkträger. Dennoch gibt der Grundgedanke der verfassungsrechtlich garantierten öffentlichen Meinungsbildung der Programmaufgabe der Information ein höheres Gewicht. Rechtseingriffe zu Lasten Dritter, die der Gesetzgeber zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit in Betracht zieht, könnten zur Sicherung der freien Information zulässig, zur Sicherung einer wirtschaftlichen oder publizistischen Verwertung des Unterhaltungsbedürfnisses aber unzulässig sein¹⁴. *Papier* vertritt deshalb in dem erwähnten Vertrag de lege ferenda zu Recht die Auffassung, daß es keine verfassungsrechtlichen Gründe dafür gebe, gerade diejenigen wegen des bloßen Unterhaltungsinteresses der Öffentlichkeit Grundrechtseingriffen zu unterwerfen, die publikumswirksame Spitzenleistungen erbringen, veranstalten und organisieren und deswegen auch über erhebliche ökonomisch nutzbare Angebote verfügen.

Ulmers Definition der Kurzberichterstattung kennzeichnet diese – drittens – als »Information« der Fernseh Zuschauer und öffnet die Betrachtung damit den zuvor geschilderten verfassungsrechtlichen Prämissen und Erfordernissen. Das bedeutet aber auch, daß die Frage, was unter »Information« zu verstehen ist, und die

Fragen, ob und welche Berichterstattung über ein Ereignis in das Programm aufzunehmen ist, im Ausgangs- und Kernpunkt nicht der juristischen Begriffsbildung, der richterlichen Rechtsfindung oder der politischen Entscheidung des Gesetzgebers überlassen ist. Diese Beurteilungen und Entscheidungen gehören zur Programmfreiheit der Rundfunkanstalten und Rundfunkunternehmen, deren Inhalt und deren Schranken nur nach Maßgabe der Rundfunkfreiheit durch Gesetz und Richterspruch bestimmt werden dürfen. Ein Recht der freien Kurzberichterstattung kann somit nicht nur heteronom den Rundfunkträgern zugemessen werden. Diese Autonomie zeigt sich in der Programmgestaltung; sie bedeutet nicht auch eine Programmbeschaffungsfreiheit. Nach dieser Rechtsposition ist im folgenden weiter zu suchen.

2. Die Freiheit des Rundfunks

a) Rundfunkfreiheit im dualen Rundfunksystem

Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unverfälschte Berichterstattung ist nach dem Grundgedanken der Rundfunkfreiheit der wesentliche »Dienst«, den der Rundfunk der politischen Meinungs- und Willensbildung schuldet. Es ist deshalb nur konsequent, daß die Verfassung es verbietet, Information nur als eine Ware zu behandeln, deren Erwerb und Verbreitung nach den Regeln des Marktes, des Wettbewerbs, von Angebot und Nachfrage, von Privatautonomie und Vertragsfreiheit zu steuern wäre. Das gilt für *alle* Medien und deshalb hat auch das sich entwickelnde »duale System« von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privaten Rundfunkunternehmen dieses Prinzip nicht geändert. Dem *wirtschaftlichen* Wettbewerb zwischen den Anstalten und Unternehmen sind damit bestimmte publizistische und rechtliche Rahmenbedingungen gegeben. Die Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen und Nachrichten ist, soweit die verfassungsrechtliche Gewährleistung reicht, im Kern eine publizistische Tätigkeit und Aufgabe.

In diesem – weitgespannten – Rahmen bleibt ein reichhaltiger Spielraum der Medien für die Art und Weise der Berichterstattung. Hier kommt dann auch der Unterschied zur Geltung, der zwischen den Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts und den privaten Rundfunkunternehmen besteht und nach der Verfassung bestehen soll. Nach ihrem Entstehungsgrund und ihrer Rechtsform sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine spezifische Gewähr dafür bieten, daß Hörfunk und Fernsehen eine freie, unabhängige und

13 P. J. Tettinger, Das Recht des Rundfunks auf freie Berichterstattung bei Sportveranstaltungen, ZUM 1986, 497.

14 Chr. Degenhart, BonnKomm., Art. 5 Abs. 1 und 2 (Zweitbearb. 1988), Rdnr. 691; P. Lerche, in: ders./P. Ulmer, Rechtsgutachten, aaO., B 13 ff.

unparteiische Kommunikationsleistung sind und bleiben. Darauf beruht die »Grundversorgungs-«Doktrin des Bundesverfassungsgerichts¹⁵, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im dualen System eine verfassungsrechtlich notwendige Existenz und einen verfassungsrechtlich notwendigen Wirkungskreis vorbehält. Deswegen ist die Programmaufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten rechtlich bestimmt und der Verfügung der Rundfunkanstalten entzogen. Die Programmaufgabe ist vorgegeben. Demgegenüber steht den *privaten* Rundfunkunternehmen eine – rechtlich gebundene – Tendenzfreiheit zu. Die Verfassung konzediert ihnen eine größere Bewegungsfreiheit, weil sie von vornherein auf der Grundlage privatwirtschaftlicher Initiative und privaten Erwerbsstrebens oder sonstiger Interessengerichtetheit auftreten.

Es ist klar, daß ein derart hinkendes duales System für das Wettbewerbsrecht zu einer Komplikation führt. Die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist jedoch nicht ungebrochen als ein Wettbewerbsprivileg in das Privatrecht zu transponieren. Das ergibt sich nicht nur aus den eigenen Ordnungszielen des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts, sondern auch aus dem Rundfunkrecht selbst.

Die Rundfunkfreiheit intendiert die umfassende und unverfälschte Information. Sie enthält aber keine allgemeine Vorentscheidung der Verfassung darüber, ob die Information durch öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Rundfunkanbieter zu erfolgen hat. Diese organisatorische Entscheidung ist Sache des Gesetzgebers, der allerdings sicherzustellen hat, daß die Rundfunkorganisation die verfassungsrechtlich vorausgesetzte Rundfunkaufgabe hinreichend erfüllt. Besondere Programmbeschaffungsrechte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu Lasten privater Rundfunkanbieter – etwa nach dem Muster der Berliner Koalitionsabrede – wären unverhältnismäßig, wenn die verfassungsrechtlich notwendige Information über informationswürdige Ereignisse auch durch private Rundfunkunternehmen dargeboten werden kann. Nur wenn daran begründete Zweifel bestünden, ließe sich die Grundversorgungs-Doktrin zu Gunsten besonderer Rechte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heranziehen. Die Auffassung *Papiers* in dem erwähnten Vortrag ist demnach begründet. *Papier* legt dar, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – ungeachtet des ihnen in der dualen Rundfunkordnung zugesprochenen Auftrags der Grundversorgung – keinen Vorrang und keine besonderen Rechte für die Beschaffung oder Verschaffung berichtenswerten Informationsmaterials genießen. Das ist *de lege lata* ebenso rechtens, wie es *de lege ferenda* zu beachten ist.

b) Das Recht auf Berichterstattung und seine Grenzen

Das Recht auf freie Berichterstattung ist ein Kern-

stück der Programmfreiheit des Rundfunks. Wesentlich für dieses Recht sind:

– die freie inhaltliche Gestaltung des Programms und der einzelnen Sendung, damit der Ausschluß einer Bevormundung in der Frage des Ob, Wann und Wie der Berichterstattung, also auch das Recht der aktuellen Berichterstattung und damit die Entscheidung über den Zeitpunkt der Information¹⁶;

– die freie Beschaffung der Information mit den allgemein erlaubten Mitteln, damit der Grundsatz des offenen Informationszugangs bei einem besonderen öffentlichen Informationsinteresse, das Verbot der »Verstopfung« von Quellen bei Ereignissen und Tatsachen besonderer öffentlicher Bedeutung;

– das Angebot einer höheren Zahl von Programmen, womit sich die Chance eines Mehr an inhaltlicher Vielfalt erhöht und eine Konkurrenz zwischen den Programmen, auch der öffentlich-rechtlichen und der privaten Rundfunkträger, stattfinden kann; denn dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk liegt – unter anderem – der Gedanke zugrunde, daß der publizistische Wettbewerb zwischen beiden sich anregend und belebend auf das inländische Gesamtangebot auswirken und Meinungsvielfalt auf diese Weise gestärkt und erweitert werde¹⁷.

Wie jede rechtlich begründete und garantierte Freiheit hat auch die Freiheit der Berichterstattung Grenzen. Sie kann sich nicht über die Rechte anderer hinwegsetzen, es sei denn das Gesetz gebe ihr wegen vorrangiger und sonst nicht zu gewährleistender Allgemeininteressen eine den Eingriff deckende Rechtfertigung. Auch gibt es vorrangige Gemeinschaftsgüter, hinter die das publizistische Informations- und Verbreitungsinteresse zurücktreten muß (Art. 5 Abs. 2 GG), z. B. die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege¹⁸, die geordnete Durchführung einer Gerichtsverhandlung¹⁹, das Persönlichkeitsrecht etc. Die Verwendung von Material, das durch rechtswidrigen Einbruch in private Rechtsbezirke erlangt worden ist, ist ihrerseits rechtswidrig²⁰.

Dies zeigt, daß es nicht genügt, auf das öffentliche Informationsinteresse an einem Ereignis zu verweisen, um ein Recht auf freie Berichterstattung oder auch nur Kurzberichterstattung mit der Konsequenz zu erweisen, daß auch die für nötig oder angemessen erachtete Beschaffung des Informationsmaterials damit zum Inhalt eines Rechts der Rundfunkträger würde.

15 BVerfGE 74, 297/324 ff.

16 BVerfGE 35, 202/223; 74, 297/324 ff.

17 BVerfGE 74, 297/332.

18 BVerfGE 77, 65 (Beschlagnahme selbstrecherchierten Filmmaterials im Strafverfolgungsinteresse).

19 BVerfGE 50, 234.

20 P. Lerche, AfP 1976, 55/58.

3. Recht auf Informationsbeschaffung?

Der Grundsatz des offenen Informationszugangs für die Medien bei einem besonderen öffentlichen Informationsinteresse gibt dem Medium für sich allein kein Recht auf Informationsbeschaffung über die allgemein erlaubten Mittel hinaus. Das gilt im Verhältnis zum Staat ebenso wie im Verhältnis zu Privaten. Weitergehende Befugnisse der Medien können nur durch Gesetz begründet werden.

Die Rundfunkveranstalter haben nach Maßgabe der Gesetze einen Auskunftsanspruch gegenüber der Exekutive, soweit ein Informationsinteresse besteht. Entsprechende Regelungen finden sich in den Landespressegesetzen. Ein solcher Auskunftsanspruch ist also nicht schlechthin und ohne weiteres gegeben, insbes. ist er nicht unmittelbar aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit abzuleiten. Die Regelung eines solchen Anspruchs ist dem Gesetzgeber vorbehalten; denn sie erfordert eine Berücksichtigung der einer Auskunft etwa entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen und deren Abwägung gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit²¹.

Einen Auskunftsanspruch gegenüber Privaten, mit dem das Informationsinteresse des Rundfunks gegen den Willen Privater durchgesetzt werden könnte, sehen die Gesetze nicht vor. Es gibt keinen allgemeinen Informationsbeschaffungsanspruch des Rundfunks oder der Presse, vor dem private Rechte zurückweichen müßten. Wenn die Beschaffung einer Information auf private Rechte stößt, z.B. das Hausrecht des Grundeigentümers oder das Urheberrecht eines Verwertungsberechtigten, sind Rundfunk und Presse grundsätzlich auf die privatrechtliche, d.h. in der Regel vertragliche Einräumung von Zugangs-, Nutzungs- und Verwertungsrechten angewiesen. Das verfassungsrechtliche Recht der freien Berichterstattung gibt für sich allein den Rundfunkanstalten und Rundfunkunternehmern kein allgemeines Recht gegenüber den Veranstaltern von berichtenswerten Ereignissen auf Zutritt zur Materialbeschaffung oder auf sonstige Verschaffung von Sendematerial.

Dieser Grundsatz kann auch nicht mit Hilfe des außerdem gewährleisteten Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) erschüttert werden, wonach jeder das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieses Grundrecht ist ein Abwehrrecht zum Schutz der Meinungsfreiheit, kein Leistungsrecht. Die Informationsfreiheit gibt dem Informationsinteressenten kein Recht gegen den Staat oder Dritte auf Bereitstellung und Eröffnung von Informationsquellen oder auf richtige oder vollständige Informationsdarbietung. Diese Rechtslage stimmt damit überein, daß der Rundfunkteilnehmer als Anstaltsbenutzer keinen Anspruch auf die Ausstrahlung eines bestimmten Programms hat²².

Nach alledem gibt es de lege lata kein Recht der Rundfunkveranstalter, sich nach eigenem Gutdünken oder bei einem anzunehmenden Interesse der Öffentlichkeit eine ganze Kultur- oder Sportveranstaltung durch unmittelbare Aufnahme und Sendung oder durch Aufzeichnung zum Zwecke der Sendung verfügbar zu machen²³. Dies gilt nach Auffassung *Papiers* auch dann, wenn die Aufzeichnung nur für Zwecke der Berichterstattung im Rahmen von Nachrichtensendungen, einschließlich der Kurzberichterstattung, erfolgen soll und diese Zweckbindung ausreichend gesichert ist. In dieser Hinsicht wird – wie im Hinblick auf *Papiers* Auffassung zu ergänzen ist – danach zu differenzieren sein, ob es dem Rundfunkträger für die das Informationsinteresse befriedigende Kurzberichterstattung nur an einem eingeräumten Verwertungsrecht ermangelt oder ob er ein Recht auf Zugang zu der berichtenswerten Veranstaltung beansprucht.

Soweit es um das Verwertungsrecht geht, besteht ein Unterschied danach, ob es sich bei der Veranstaltung um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt oder nicht. Der urheberrechtliche Werkschutz erleidet zugunsten der Bild- und Tonberichterstattung eine Durchbrechung gemäß § 50 UrhG; Gegenstand der danach erlaubten Berichterstattung ist das »Tagesereignis«, also etwa die Aufführung des Werkes, nicht das Werk selbst, das im Rahmen der Berichterstattung wahrnehmbar gemacht wird²⁴. Handelt es sich dagegen nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, wie im Fall einer Sportveranstaltung, kann eine zu § 1 UWG entwickelte Fallgruppe einschlägig sein, nämlich die sittenwidrige Ausbeutung durch unmittelbare Leistungsübernahme. Die nur dem Informationszweck dienende Kurzberichterstattung, die den Veranstalter nicht »um die Früchte seiner Arbeit bringt«, entgeht dem Vorwurf der sittenwidrigen Ausbeutung, weil sie sich auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit berufen kann. Die Kurzberichterstattung, d.h. die informationsgerechte und nicht auf Unterhaltung angelegte Berichterstattung, scheidet somit nicht am wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz²⁵.

Damit ist eine Hürde überwunden, der Weg aber keineswegs frei. Denn der praktisch vielfach nötige Zugang der Kamera zu der berichtenswerten Veranstal-

21 BVerwGE 70, 310.

22 BVerwG DVBl. 1978, 640.

23 P. Lerche, in: *ders./P. Ulmer*, Rechtsgutachten, aaO., B 43; H.-J. Papier, Rechtsfragen, aaO.

24 E. W. Fuhr, Exklusivberichterstattung des Rundfunks im Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie, Kartellrecht und Recht auf freie Berichterstattung, ZUM 1988, 327/328 f.; P. Ulmer, in: P. Lerche/P. Ulmer, Rechtsgutachten, aaO., C 18 f.

25 P. Ulmer, in: P. Lerche/P. Ulmer, Rechtsgutachten, aaO., C 30 ff.

tung kann auf diese Weise nicht eröffnet werden. Ein Kontrahierungszwang zu Lasten des Veranstalters und zugunsten des Rundfunkträgers oder eine Einschränkung des Hausrechts kann weder unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 GG gewonnen werden, noch mit Hilfe der zivilrechtlichen Generalklauseln und einer mittelbaren Drittwirkung des Art. 5 Abs. 1 GG konstruiert werden²⁶. Der abweichende Standpunkt *Küblers* und *Fuhrs*²⁷, wonach das geltende Recht dem Rundfunkträger einen Kontrahierungszwang mit dem Ziel auf Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit von erheblichem Informationsinteresse sind, einräumt, um eine angemessene Berichterstattung zu ermöglichen, beruht auf einer zu extensiven Auslegung des Art. 5 Abs. 1 GG.

Die im Privatrecht zur Geltung kommende Drittwirkung der Rundfunkfreiheit hat nicht die Kraft, Eingriffe in Rechte Dritter zu rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Pressefreiheit entschieden, daß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als subjektivem Recht keine der Staatsgerichtetheit entsprechende »Dritt-Gerichtetheit« zukommen könne²⁸. Die Bedingungen einer freien Presse könnten allerdings nicht nur durch den Staat, sondern auch durch gesellschaftliche Kräfte oder Private beeinträchtigt werden. Diese – schützenswerten – Bedingungen seien Bestandteil der grundrechtlichen Garantie nur als objektives Prinzip, das Auslegung und Anwendung der maßgeblichen bürgerlichrechtlichen Vorschriften bestimme. Diese Rechtsauffassung unterstreicht nur die allgemeine Einsicht, daß mit dem Begriff der »mittelbaren Drittwirkung« die Rechtslage bezeichnet wird, daß eine Bindung Privater und der Privatautonomie ohne besondere gesetzliche Regelung grundsätzlich eine Abwägung voraussetzt, die dem Gewicht der Privatautonomie in concreto Rechnung trägt²⁹.

Richtig ist also, daß die Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Generalklauseln, durch welche die Privatautonomie, die Vertragsfreiheit und die Ausübung von Rechten an Grenzen der guten Sitten, von Treu und Glauben und der Billigkeit gebunden werden, die verfassungsrechtliche Grundrechts- und Grundsatznorm der freien Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Film zum Zweck der umfassenden und unverfälschten Information der Allgemeinheit beachten muß. Diese verfassungsorientierte Rechtsanwendung führt aber nicht zur der Rechtsfolge, daß ein Veranstalter berichtenswerter öffentlicher Ereignisse den Medien grundsätzlich kraft Kontrahierungszwangs Zutritt und Aufnahmemöglichkeit gewähren muß oder daß die vertragliche Einräumung exklusiver oder vorrangiger Verwertungsrechte – ein solches ist ja auch das urheberrechtliche Leistungsschutzrecht – ohne weiteres unwirksam ist. Die Freiheiten der Medien können sich nicht im Wege der »mittelbaren Drittwirkung« in Leistungs- oder Verschaffungsrechte verwandeln³⁰.

4. Privatautonomie, Vertragsfreiheit und Exklusivverträge

Die Frage der Exklusivverträge, also der vertraglichen Einräumung ausschließlicher oder vorrangiger Verwertungsrechte für Veranstaltungen, die nicht urheberrechtlich geschützte Werke sind, ist hier nur im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Prämissen der freien Kurzberichterstattung zu betrachten. Dabei ist auch das – demnächst in einer Dissertation von Thomas *Urek* behandelte – Problem von Interesse, ob es bei öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk wegen eines unterschiedlichen Verfassungsauftrags zu einer unterschiedlichen Behandlung von Exklusivvereinbarungen kommen kann, obwohl die Öffnung zum dualen Rundfunksystem auch die Öffnung zu einem wirtschaftlichen Wettbewerb zur Folge hat³¹.

Der Streit um das Recht auf Zugang zu berichtenswerten öffentlichen Ereignissen zum Zweck der aktuellen Kurzberichterstattung hat seinen wesentlichen Grund darin, daß die Verweigerung des Zugangs die Möglichkeit des Veranstalters sichert, die fernsehmäßige Verwertung der Veranstaltung im Wege einer Exklusivvereinbarung zu nutzen. Damit läßt sich auch die etwa dadurch gegebene Lücke schließen, daß die Veranstaltung selbst gegen die Kurzberichterstattung nicht den Schutz eines wettbewerbsrechtlichen Leistungsrechts genießt.

Diese Rechtslage schließt zugunsten des Privaten, der nach den Vorschriften des Privatrechts über den Zugang zu einer Information verfügt, z.B. als Veranstalter eines Sportereignisses auf einem privaten Grundstück, die Möglichkeit ein, die Information als Ware zu behandeln und nur demjenigen zugänglich zu machen, der von ihm als Vertragspartei ausgewählt wird. Damit stellt sich die Frage, ob diese Rechtsfolge und damit der Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht bei Tagesereignissen von einem besonderen öffentlichen Informationsinteresse³² im Widerstreit zu dem verfassungsrechtlichen Recht auf freie Berichterstattung gerät, das den Grundsatz des offenen Informationszugangs bei Ereignissen und Tatsachen von einem besonderen öffentlichen Informationsinteresses statuiert. Eine durchgängige Lösung, die jede Monopolisierung der Information zur Sicherung einer möglichst gewinnbringenden Verwertung, als angreifbar

26 P. J. Tettinger, *Recht des Rundfunks*, aaO.; P. Ulmer, in: P. Lerche/P. Ulmer, *Rechtsgutachten*, aaO., C 3 und 53 ff.

27 F. Kübler, *Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen*, 1978, S. 70 ff.; E. W. Fuhr, *Exklusivberichterstattung*, aaO., S. 331 f.

28 BVerfGE 66, 116/135 – Wallraf.

29 P. Badura, *Staatsrecht*, 1986, C 21.

30 Im gleichen Sinn H.-J. Papier, *Rechtsfragen*, aaO.

31 Th. Urek, *Zur Frage der Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen über die Fernsehberichterstattung*, Diss. München (demnächst).

32 OLG München BayVBl. 1986, 156.

oder unwirksam behandelt, scheidet aus. Denn die Medienfreiheiten haben die Information nicht zu einer *res extra commercium* erhoben.

Drei Wege zeichnen sich ab, mit denen bestimmte Fälle von Exklusivabreden mit den Mitteln des Privatrechts rechtlicher Wirkung entkleidet werden können³³. Erst wenn diese Werkzeuge versagen, kann an eine unmittelbare Begrenzung der Vertragsfreiheit durch das Verfassungsrecht gedacht werden.

Das Reichsgericht hat – erstens – in solchen Fällen eine Schranke aufgerichtet, wo mit den Mitteln des Privatrechts, z.B. durch Weigerung eines Vertragsabschlusses über den Besuch einer kulturellen Veranstaltung, bezweckt werden würde, sachliche Kritik zu verhindern oder unsachliche Kritik zu erzielen und so die freie Berichterstattung zu erschweren oder zu unterbinden³⁴. Das ist eine Schranke der Informationsverfälschung.

Der Bundesgerichtshof hat – zweitens – die Gültigkeit von Exklusivvereinbarungen für Fälle verneint, in denen es im allgemeinen Interesse nicht hingenommen werden kann, daß durch eine solche Vereinbarung »die einzige Quelle der Information verstopft« wird, die es über ein Ereignis gibt, über das zuverlässig unterrichtet zu werden die Öffentlichkeit ein erhebliches und berechtigtes Interesse hat. In Fällen solcher Art müsse der Zugang zur Quelle der Information über das Zeitgeschehen jedermann grundsätzlich freigehalten werden³⁵. Damit wird zur Gewährleistung des Rechts auf freie Berichterstattung nicht die wirtschaftliche Verwertung des privatrechtlich gegebenen Informationszugangs weggenommen, sondern die – allerdings besonders einträgliche – Chance der Exklusivvereinbarung und damit der Monopolausnutzung abgeschnitten.

Dasselbe gilt – drittens – für den Beschluß des Kammergerichts im Streit über den »Globalvertrag«, der die auf § 18 GWB gestützte Verfügung des Bundeskartellamtes wegen derjenigen Vertragsklauseln aufrechterhalten hat, durch die der Marktzutritt für andere Unternehmen, nämlich private Fernsehanbieter, unbillig beschränkt werde. Wiederum geht es nur um bestimmte Vertragsgestaltungen, denen zur Sicherung der Wettbewerbsfreiheit der Schutz der Vertragsfreiheit versagt wird, nämlich das weitgefaßte Wahlrecht der Rundfunkanstalten, das daraus resultierende Recht des ersten Zugriffs und des so gesicherten zeitlichen Vorrangs bei der Berichterstattung. Damit ist eine kartellrechtliche Schranke ins Licht gerückt; eine andere kartellrechtliche Grenze kann aus § 26 Abs. 2 GWB hervorgehen.

In allen diesen Fallgruppen – Informationsverfälschung, Monopolausnutzung, unbillige Informationsunterdrückung – geht es nicht darum, dem die öffentliche Berichterstattung gewährleistenden Medium die unentgeltliche Ausbeutung fremder Leistung zu ermöglichen,

sondern darum, eine mißbräuchliche Beschneidung des freien Informationsverkehrs mit Hilfe der Vertragsfreiheit zu verhindern. Die Anwendung der bürgerlichrechtlichen und kartellrechtlichen Generalklauseln trägt dem Erfordernis Rechnung, die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts im Privatrechtsverkehr zur Geltung zu bringen. Das Kammergericht hat denn auch das Verfassungsrecht ausführlich in seine Abwägung einbezogen, ob das im entschiedenen Einzelfall zutreffend erfolgt ist, soll hier nicht betrachtet werden.

Aus dem Geschilderten folgt, daß das geltende Recht weitreichende und vielfältige Mittel bereitstellt, um eine Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit durch Vereitelung des Programmauftrags der Information zu verhindern. Das »verfassungsrechtlich vorausgesetzte Minimum an Information«³⁶, das in Gestalt der freien Kurzberichterstattung gewährleistet wird, kann so gesichert werden. Sollte eine Regelung durch Gesetz erwünscht oder notwendig sein, um die Schranken von Exklusiv- oder Prioritätsabreden näher zu bestimmen, wäre das eine Materie der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 und 16 GG).

5. Gesetzgebung zur Sicherung des Rechts auf freie Kurzberichterstattung

So leicht es ist, den Grundsatz des offenen Informationszugangs für Tagesereignisse von besonderer öffentlicher Bedeutung aufzustellen, so schwierig ist es, die juristischen Folgerungen für einzelne Rechtsfragen überzeugungskräftig abzuleiten und darzutun, wo jeweils die Grenzen der Privatautonomie und Vertragsfreiheit verlaufen. Es hat sich gezeigt, daß die Rundfunkanstalten und Rundfunkunternehmen für eine richtig verstandene aktuelle Kurzberichterstattung wettbewerbsrechtlich auf eine vertragliche Rechtseinräumung nicht angewiesen sind, daß aber ein allgemeines Recht auf Zugang zu berichtenswerten Veranstaltungen nicht besteht. Mittelbar wird dadurch der Informationszugang selbst erschwert oder verhindert. Die Gewährleistungspflicht des Staates für die Rundfunkfreiheit könnte hier die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hervorrufen. Auch soweit Schutzmöglichkeiten durch Generalklauseln des Privatrechts in Verbindung mit der Verfassungsgarantie gefunden werden, könnten Unklarheiten und Zweifel über die Zumessung der Rechte und Pflichten eine Regelung durch Gesetz nahelegen.

Die von einigen Länder ergriffenen Initiativen für eine gesetzliche Regelung des »Rechts auf Kurzberichterstattung« sind schon erwähnt worden. Ein derartiges Recht

33 E. W. Fuhr, Exklusivberichterstattung, aaO., S. 330; P. J. Tettinger, Kartellrecht, aaO., S. 153; P. Ulmer, in: P. Lerche/P. Ulmer, Rechtsgutachten, aaO., C 45 ff.

34 RGZ 133, 388.

35 BGH GRUR 1968, 209.

36 Chr. Degenhart, aaO., Rdnr. 692.

ist nunmehr durch die Vorschrift des § 4 Bremisches Landesmediengesetz, in Kraft seit dem 16. Februar 1989, geschaffen worden³⁷. Danach hat jeder Rundfunkveranstalter im Lande Bremen zum Zwecke der aktuellen Kurzberichterstattung ein Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Veranstaltungen, die von allgemeinem Informationsinteresse sind. Die zulässige Länge der Kurzberichterstattung bemißt sich nach der Zeit, die notwendig ist, um die wesentlichen Informationen über die betreffende Veranstaltung zu vermitteln. Der Ausrichter einer öffentlichen Veranstaltung kann den Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihm durch den jeweiligen Rundfunkveranstalter entstehen. Der weitere Inhalt der Vorschrift soll hier beiseitebleiben.

Soweit derartige Gesetze in die Regelungen des bürgerlichen Rechts und des Kartellrechts eingreifen und einen Abschlußzwang für Verwertungsvereinbarungen bewirken oder Regelungen über exklusive Senderechte treffen, stellt sich die nicht leicht zu beantwortende Frage, ob die Landeskompetenz für Rundfunkrechte ausreicht. Nach der Auslegung der Kompetenzordnung durch das Bundesverfassungsgericht kommt es für die Zuordnung auf die »wesensmäßige und historische Zugehörigkeit« des geregelten Gegenstandes zu einer der Materien an, die von der Kompetenzordnung abgegrenzt werden. So ist beispielsweise eine Vorschrift über die Befugnis zur Zeugnisverweigerung von Presseangehörigen dem Beweiserhebungsrecht der Verfahrensordnungen und nicht dem Presserecht zuzurechnen³⁸. Sinn und Zweck einer Norm wie auch ihr Bezug zu bestimmten rechtspolitischen Zielen sind für die kompetenzrechtliche Einordnung nicht entscheidend.

Anders stellt sich die Kompetenzfrage dar, soweit das Recht auf freie Kurzberichterstattung als ein Recht auf Zugang zu bestimmten Veranstaltungen und auf Aufzeichnung oder Life-Berichterstattung geregelt wird. Dies ist – wie *Lerche* in dem erwähnten Rechtsgutachten überzeugend dargetan hat – die Normierung spezifischen Rundfunkrechts, Teil der gesetzlichen Ausformung der »Grundlinien der Rundfunkordnung«³⁹, auch wenn die Regelung wegen der Beschränkung der Vertragsfreiheit und des Hausrechts »eine zivilrechtliche Komponente« hat. Es wäre – wie *Lerche* betont – schwer vorstellbar, aufgrund welcher Kompetenz der Bund seinerseits in der Lage sein sollte, dem öffentlichen Informationsinteresse speziell im Rundfunkbereich durch die für nötig zu haltenden Regelungen Geltung zu verschaffen. In Abgrenzung zu der Bundeskompetenz für das Kartellrecht hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil zu dem Niedersächsischen Landesrundfunkgesetz darauf hingewiesen, daß für den Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Rundfunkgesetzgebung eine Verpflichtung zu Vorkehrungen bestehen könnte, soweit die Entstehung multimedialer Meinungsmacht zu Gefahren für die Meinungsvielfalt im Rundfunk zu führen droht.

Materiell bedeutet die gesetzliche Regelung eines Zugangsrechts zu Lasten des Veranstalters einen Eingriff in Grundrechte zum Schutz der freien Information. Dieser Eingriff dient einem erheblichen verfassungsrechtlich garantierten Schutzgut und kann deshalb im Grundsatz erlaubt sein. Die eigentliche Frage entsteht durch die rechtsstaatlichen Anforderungen der Bestimmtheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, ungeachtet des Spielraums der Abgrenzung und Ausgestaltung, der dem Gesetzgeber zusteht. *Lerche* formuliert die Maxime, daß die Zumutbarkeit der Begrenzung von eigentumsrechtlich geschützten Positionen dann zu verneinen ist, wenn und soweit die ermöglichende Information nicht nachrichtenmäßigen, sondern lediglich unterhaltenden Charakter besitzt, und daß dies auch für die zeitliche Bemessung und programmgestalterische Präsentation als Kurzberichterstattung ins Gewicht fallen muß⁴⁰. Da das Gesetz Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt, ist ein Entgelt über den Ersatz von Aufwendungen des Veranstalters hinaus verfassungsrechtlich nicht geboten. Das Rechtsgutachten von *Lerche* und *Ulmer* kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis: Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthält keine unmittelbare Verfassungsgarantie der Kurzberichterstattung, weder als subjektives Recht noch als Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber. Ein originäres Zutrittsrecht mit dem Ziel der vollständigen Aufnahme zu Zwecken der Kurzberichterstattung kann für alle öffentlichen Ereignisse – nicht zu allen öffentlichen Veranstaltungen – durch Landesgesetz, ohne Verstoß gegen kompetenz- und materiellrechtliche Schranken des Grundgesetzes begründet werden.

Das neue bremische »Recht der Kurzberichterstattung« nach § 4 Bremisches Landesmediengesetz stellt eine extensive Version dieses Rechts dar. Die Regelung wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung vor allem in kompetenzrechtlicher Hinsicht und am rechtsstaatlichen Maßstab der Bestimmtheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu unterziehen sein. Der damit geschaffene zivilrechtliche Anspruch des Rundfunkveranstalters gegen den oder die privatrechtlich Verfügungsberechtigten ist weit und vieldeutig gefaßt, vor allem in dem Grundtatbestand der »öffentlichen Veranstaltungen, die von allgemeinem Informationsinteresse sind«, aber auch in der Rechtsfolge des »Rechts auf Zugang«. Derartige Formulierungen hat sich bisher nur das Verfassungsrecht erlaubt, nicht aber das Zivilrecht. Schließlich fehlt jede Grenzbestimmung im Sinne der Erforder-

37 Abgedruckt in IW-Medienspiegel, Dokumentation, Jahrgang 13, Nr. 17, 24. April 1989.

38 BVerfGE 36, 193. – Siehe auch BVerfG NJW 1986, 1743 zur Pressefusionskontrolle.

39 P. *Lerche*, in: *ders./P. Ulmer*, Rechtsgutachten, aaO., B 13 ff.

40 P. *Lerche/P. Ulmer*, Rechtsgutachten, aaO., D 3 ff., 15.

lichkeit und Zumutbarkeit dieses »Rechts auf Zugang«, eine Grenzbestimmung, die zumindest die Unmöglichkeit anderweitiger Informationsbeschaffung sowie Zeit und Maß des Zugangs festlegen müßte. Die Vorschrift überläßt alles das dem Richter.

Der Schritt zu einem neuen rundfunkrechtlichen Recht auf freie Kurzberichterstattung in einem Landesgesetz sollte genau bedacht werden, sowohl für sich selbst als auch wegen der Auswirkung in den größten Zusammenhängen des Privatrechts und des Medienrechts. Es ist nach wie vor nicht ausgeschlossen, daß die

Vorschriften des bürgerlichen Rechts, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts ausreichende Möglichkeiten geben, Mißbräuchen der Vertragsfreiheit entgegenzutreten und das Recht auf freie Berichterstattung zu sichern. Der Ruf nach dem Gesetzgeber sollte nicht voreilig erhoben werden. Die Gefahr, daß die politische Entscheidung des Gesetzgebers den freien Fluß der Information in engere Kanäle zwingt als das Privatrecht in Verbindung mit den Grundrechten der Verfassung, ist nicht leicht von der Hand zu weisen.